

Reihe  
Germanistische  
Linguistik

131

Herausgegeben von Helmut Henne, Horst Sitta  
und Herbert Ernst Wiegand



*Dietrich Busse*

# Recht als Text

Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit  
Sprache in einer gesellschaftlichen Institution

Max Niemeyer Verlag  
Tübingen 1992



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Busse, Dietrich:**

Recht als Text : linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution / Dietrich Busse. – Tübingen : Niemeyer, 1992

(Reihe Germanistische Linguistik ; 131)

NE: GT

ISBN 3-484-31131-2      ISSN 0344-6778

© Max Niemeyer Verlag GmbH & Co. KG, Tübingen 1992

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Printed in Germany.

Druck: Weihert-Druck GmbH, Darmstadt.

Einband: Industriebuchbinderei Hugo Nädele, Nehren.

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	1
<b>Kapitel 1: Sprache und Recht: Textauslegung als institutionelle Aufgabe</b>	15
1.1 Die Auslegung von Gesetzestexten in juristischer Sicht	15
1.2 Textinterpretation oder Arbeit mit Texten? Bedeutungs- und interpretationstheoretische Kriterien der linguistischen Analyse juristischer Auslegungsarbeit	31
<b>Kapitel 2: Textualität und Textkohärenz bei Rechtstexten</b>	41
2.1 Textkohärenz als Kriterium für Textualität	41
2.2 Textkohärenz bei Gesetzestexten: Beispielanalysen	61
<b>Kapitel 3: Textfunktionen und Textsorten im Recht</b>	73
3.1 Textfunktionen und Textsorten: Kriterien für Rechtstexte	74
3.2 Bezeichnungs- und Ausdrucksmöglichkeiten normativer Textfunktionen im Deutschen: Beispielanalysen	98
3.3 Texte als Institution: Gesetze als Grundlagen richterlicher Entscheidung	115
<b>Kapitel 4: Der Umgang mit Texten in der Institution Recht (I): Normtextinterpretation: § 242 StGB zum Diebstahl - Ein Fall aus dem Strafrecht</b>	119
4.1 Der Normtext: Wortlaut und linguistische Struktur	121
4.2 Der Kontext: Textumgebung und direkte Textbezüge	122
4.3 Die juristische Bedeutungsexplikation (I): Objektive Tatbestandsmerkmale	125
4.3.1 "Sache"	127
4.3.2 "beweglich"	132
4.3.3 "fremd"	133
4.3.4 "einem anderen wegnehmen"	136
4.4 Die juristische Bedeutungsexplikation (II): Subjektive Tatbestandsmerkmale	149
4.4.1 "zueignen"	152
4.4.2 "sich"	158
4.4.3 "rechtswidrig"	159
4.4.4 "in der Absicht"	160
4.4.5 Gesetzeskonkurrenzen	161
4.5 Die juristische Normtextexplikation in linguistischer Sicht	162
4.5.1 Explikationsebenen und Explikationstypen	162
4.5.2 Textkohärenz und andere Textrelationen	168
4.5.3 Intertextualität	171
4.5.4 Referenz	174

## VI

4.5.5 Wissensbezüge	179
4.5.6 Institutionelle Bindung	183
4.5.7 Fachsprachlichkeit	188
<b>Kapitel 5: Der Umgang mit Texten in der Institution Recht (II): Fallentscheidung: Entschädigung beim Autokauf - Ein Fall aus dem Zivilrecht</b>	<b>191</b>
5.1 Der Fall: Entschädigung beim Gebrauchtwagenkauf	192
5.2 Der Sachverhalt: Struktur auf außerrechtlicher Ebene	195
5.3 Die Normebene: Bezugsgröße I - Das mangelhafte Auto	198
5.4 Bezugsgröße II: Der Käufer	205
5.5 Bezugsgröße III: Die Verkäufer	208
5.6 Bezugsgröße IV: Der Kaufvertrag	213
5.6.1 Der Text des Kaufvertrags	214
5.6.2 Textgrundlagen der rechtlichen Bewertung (I): Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft	219
5.6.3 Textgrundlagen der rechtlichen Bewertung (II): Haftungsausschluß bei Handelskauf?	228
5.6.4 Textgrundlagen der rechtlichen Bewertung (III): Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung	237
5.7 Die juristische Fallentscheidung in linguistischer Sicht	241
5.7.1 Der Entscheidungstext: Die Herstellung von Textrelationen	241
5.7.2 Bezugnahmen auf Wissensrahmen	247
5.7.3 Normtext und Fall: Die rechtliche Konstitution von Sachverhaltsmerkmalen	252
5.7.4 Auslegung: Interpretation oder Fallentscheidung?	255
<b>Kapitel 6: Recht als textkonstituierte Institution</b>	<b>259</b>
6.1 Recht als textgebundene Praxis: Linguistische Überlegungen zu einem Modell der juristischen Textarbeit	259
6.2 Juristische Textarbeit als Beispiel institutionellen Sprachgebrauchs	274
6.2.1 Der Begriff der Institution und die Institution des Rechts	275
6.2.2 Sprache und Institution am Beispiel des Rechts	309
6.3 Aufgaben und Perspektiven rechtslinguistischer Forschung (Zusammenfassung und Ausblick)	324
<b>Anhang</b>	<b>331</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>349</b>
<b>Sachregister</b>	<b>357</b>
<b>Personenregister</b>	<b>358</b>
<b>Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>361</b>

# Einleitung

Wenn der in der Nachkriegsjurisprudenz einflußreiche Rechtswissenschaftler Ernst Forsthoff in seinem berühmten Traktat "Recht und Sprache" eine "nicht nur zufällige, sondern ins Wesen treffende Verbindung des Rechts zur Sprache" feststellt,<sup>1</sup> dann greift er damit zwei seit Entstehen der modernen Rechtswissenschaft in Deutschland gängige Einschätzungen auf. Die eine formulierte schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts Friedrich Karl von Savigny in seiner bis heute nachwirkenden juristischen Methodenlehre: "Die Jurisprudenz ist eine philologische Wissenschaft."<sup>2</sup> Sie betrifft mehr die methodische Seite der Rechtswissenschaft und der richterlichen Gesetzesauslegung. Die andere betrifft den Gegenstand *Recht* selbst, von dem Weck zu Anfang dieses Jahrhunderts sagt: "In dem Urgrund der Sprache liegt also der Begriff des Rechts. Sprache ist Recht."<sup>3</sup> Rechtswissenschaftliche (Auslegungs-) Methodik stand also schon seit Entstehen des modernen Rechtssystems in großer Nähe zu den anderen philologischen Disziplinen: der theologischen Bibel-Exegese und der literaturwissenschaftlichen Interpretationslehre. Hat die theologische Interpretationslehre den anderen Disziplinen ihr Alter voraus, was sie zum natürlichen Vor- und Urbild sämtlicher Auslegungslehren machte, so ist die Rangnachfolge durchaus umstritten. Juristische Auslegungslehre und literarische Philologie haben sich im 19. Jahrhundert gemeinsam und in steter wechselseitiger Befruchtung entwickelt. So stand bekanntlich die Rechtswissenschaft, als Lehre von den Rechtsaltertümern, Pate bei Entstehung der Germanistik (wie die juristischen Forschungen der Gebrüder Grimm zeigen). Hatte die juristische Interpretationslehre in ihrer auf praktische Zwecke gerichteten anwendungsorientierten Methodik Vorbildfunktion für die literarische Hermeneutik bis hinein noch in Gadamers Hermeneutik,<sup>4</sup> so konnten umgekehrt die Juristen lange Zeit nicht auf einen ausdifferenzierten sprachtheoretischen Beitrag der Philologien bauen. Sprachwissenschaft und literarische Philologie haben bis heute das starke Bedürfnis nach sprachtheoretischer Unterstützung verkannt, welches aus der engen Verflechtung des Rechts mit Sprache erwächst, und das in der Jurisprudenz in einem (v.a. seit der "sprachphilosophischen Wende" in den Geisteswissenschaften) eher zunehmenden Maße besteht. Für den Juristen Heck gilt sogar, daß "die Jurisprudenz eine besondere 'Juristenphilosophie', eine für ihre Zwecke ge-

---

<sup>1</sup> Forsthoff 1940, 1

<sup>2</sup> Savigny 1802, 15

<sup>3</sup> Weck 1913, 7

<sup>4</sup> Im Begriff der "Applikation"; vgl. Gadamer 1960, 330 ff.

schaffene Philosophie der Sprache" braucht.<sup>5</sup> Die juristische Methodenlehre, bei einigen Juristen sogar das Selbstverständnis der Jurisprudenz als Wissenschaft, ist an die je spezifische Ausformung des Begriffs der Auslegung gebunden; und dieser ist abhängig davon, wie Sprache in ihrem Funktionieren von Juristen aufgefaßt wird. So kommt es nach Forsthoff für die Rechtswissenschaft und ihr methodisches Selbstverständnis entscheidend darauf an "ersichtlich zu machen, wie eng die juristische Methode und das Sprachverständnis miteinander verbunden sind".<sup>6</sup> Wenn in der vorliegenden Arbeit die juristische Interpretationspraxis (von Gesetzestexten) mit spezifisch sprachwissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Forschungsansätzen untersucht wird und damit juristische Methodik und sprachwissenschaftliche Erkenntnis in eine enge Beziehung gesetzt werden, so reagiert das auf die von Juristen vorgezeichnete Abhängigkeit des Rechts von Sprache.

Die vorliegende Arbeit stellt den Versuch dar, eine institutionelle Gebrauchsform von Sprache, welche in unserer Gesellschaft eine zentrale Funktion hat, einer sprachwissenschaftlichen Analyse zugänglich zu machen. Nachdem rechtslinguistische Untersuchungen bislang - von wenigen Ausnahmen abgesehen - vornehmlich auf die juristische Methodenlehre beschränkt waren, oder (wie etwa die Dialoganalysen von Gerichtsverfahren) überwiegend sprachwissenschaftliche Interessen befriedigen, soll gezeigt werden, daß es für beide Seiten (Sprachwissenschaft und Jurisprudenz) lohnend sein kann, wenn auch der institutionelle Kern der juristischen Tätigkeit, nämlich die Arbeit mit Gesetzestexten, zu einem Gegenstand auch der linguistischen Forschung wird. Es ist vielleicht kein Zufall, daß Linguisten bisher so selten auf den von juristischer Seite aus geäußerten Wunsch nach interdisziplinärer Forschung in diesem Gebiet reagiert haben; es bedarf immerhin einer aufwendigen Einarbeitung in die Denk- und Arbeitsweise der Jurisprudenz, um überhaupt erst die zentralen Probleme erkennen zu können, zu deren Analyse die Sprachwissenschaft einen Beitrag leisten könnte. Diese Einarbeitung ist nur möglich in intensiver fachübergreifender Zusammenarbeit von Linguisten und Juristen; deshalb ist die vorliegende Untersuchung auch nicht denkbar gewesen ohne den interdisziplinären Forschungs- und Diskussionszusammenhang, aus dem heraus sie entstanden ist.<sup>7</sup> Erst die langjährige Zu-

<sup>5</sup> Heck 1932, 133 (zit. nach Clauss 1963, 400)

<sup>6</sup> Forsthoff 1940, 16

<sup>7</sup> Aus der Arbeit dieser Forschergruppe sind neben der vorliegenden Arbeit und meinen weiteren, mit dieser Arbeit in engem Zusammenhang stehenden Untersuchungen "Juristische Semantik" (Busse 1992) und "Textinterpretation" (Busse 1991a) sowie den Aufsätzen Busse 1988a, 1988b, 1988c, 1989a, 1991d und 1991e die juristischen Monographien von Ralph Christensen "Was heißt Gesetzesbindung?" (1989) und Bernd Jeand'Heur "Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit" (1989) hervorgegangen sowie der von Friedrich Müller herausgegebene Sammelband "Untersuchungen zur Rechtslinguistik" (1989) mit Aufsätzen der genannten Autoren einschließlich Rainer Wimmers und der Dokumentation eines Abschlußgesprächs der Arbeitsgruppe.



sammenarbeit von Juristen und Sprachwissenschaftlern in der Heidelberger Arbeitsgruppe Rechtslinguistik hat mir das Wissensfundament verschafft, das die vorliegenden Untersuchungen möglich gemacht hat. Den Mitgliedern dieser Forschergruppe gilt deshalb mein Dank für ihre Hilfe bei der Einarbeitung in juristisches Denken und beim Verstehen dessen, was den Kern der juristischen Arbeitsweise und des Funktionierens der Institution "Recht" ausmacht: Es sind dies (neben den linguistischen Mitgliedern Rainer Wimmer, der einer der Initiatoren der Arbeitsgruppe gewesen ist, und ohne dessen Anregungen die vorliegende Arbeit wohl kaum entstanden wäre, und Michael Sokolowski) die Juristen Friedrich Müller, Ralph Christensen und Bernd Jeand'Heur; neben ihrer Unterstützung und Kritik konnte ich von dem fachlichen Rat profitieren, den mir die Juristen Michael Kromer (in der Anfangsphase der Zusammenarbeit) und - fortlaufend und vor allem bei der Erklärung rechtsdogmatischer Zusammenhänge während der empirischen Einzeluntersuchungen - ganz besonders Elisabeth Saenz gewährt haben. Rudolf Hoberg danke ich für Rat und Unterstützung während der ganzen Dauer der Forschungsarbeiten; Adalbert Podlech für sein Interesse und Bestätigung bei diesem Vorhaben. Die Notwendigkeit der Einarbeitung in ein fremdes Arbeitsgebiet erforderte es für den Linguisten, sich zunächst einen Zugang über Themen und Aspekte der juristischen Arbeit zu verschaffen, die ihm vertraut sind. Deshalb stand am Anfang meiner Beschäftigung mit rechtslinguistischen Fragen eine Auseinandersetzung mit den juristischen Sprachauffassungen und Interpretationstheorien, wie sie in der neueren juristischen Methodenlehre (zum Teil in Adaption philosophischer - weniger linguistischer - Sprachtheorien) zum Ausdruck kommen.<sup>8</sup> Diese Bestandsaufnahme, Analyse und Kritik juristischer Sprach- und Interpretationstheorie diente damit auch dem Zweck, sich einen Überblick über diejenigen sprachlichen und linguistisch relevanten Aspekte der juristischen Arbeit zu verschaffen, die von Juristen selbst als zentral angesehen und in ihrer Methodenliteratur diskutiert werden. Erst durch die Auseinandersetzung mit den sprachtheoretischen Adaptionen in der juristischen Methodendiskussion wurde es möglich, die Kernprobleme der Rechtsarbeit - soweit sie die Funktion von Sprache betreffen - zu erkennen und Ansatzpunkte für ihre linguistische Bearbeitung<sup>9</sup> zu finden. Dabei ist der Umstand, daß das Recht ohne Sprache nicht gedacht werden kann, sicher eine günstige Voraussetzung ge-

---

<sup>8</sup> Die Ergebnisse dieser Analysen erscheinen unter dem Titel "Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in linguistischer Sicht" im Verlag Duncker & Humblot, Berlin.

<sup>9</sup> Eine semantisch fundierte Antwort auf die interpretationstheoretischen Fragen der juristischen Methodenlehre aus der spezifischen Sicht der Sprachwissenschaft habe ich in meinem Buch "Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik" (1991) formuliert. Alle drei Arbeiten (Busse 1992, 1991a und das vorliegende Buch) stellen drei Schritte der Abarbeitung eines umfangreichen Forschungsprogramms zu Fragen der Rechtslinguistik und des institutionellen Sprachgebrauchs dar.

wesen: Keine juristische Methodenlehre kommt deshalb um die Behandlung sprachlicher Fragen herum. Selbst wenn - von der derzeitigen Forschungslage her - die juristische Arbeit mit Texten einer linguistischen Analyse erst geöffnet werden muß, so bedarf doch die Annahme, daß das Recht ein legitimes und lohnendes Objekt linguistischer Forschung ist, keiner gesonderten Begründung.

Die Untersuchung der Sprachlichkeit des Rechts ist eine Untersuchung von Sprache in einer ihrer wichtigsten sozialen Funktionen. Wenn heutzutage von zunehmend mehr Sprachwissenschaftlern gefordert wird, daß sich innerhalb der Linguistik ein Zweig der Forschung etablieren müsse, der die Sprachwissenschaft zuerst als Sozialwissenschaft begreift, dann könnte man die vorliegende Arbeit als einen Beitrag zu diesem Teil der Sprachwissenschaft gelten lassen. Dabei darf jedoch nicht das Mißverständnis entstehen, dabei handele es sich quasi nur um eine "Anwendung" anderenorts erarbeiteter sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse auf einen weiteren Gebrauchszusammenhang von Sprache. Erforschung der Sprache in ihrem gesellschaftlichen Gebrauch, innerhalb dessen die Funktion von Sprache im Rahmen gesellschaftlicher Institutionen (wie dem Recht) ein gewichtiger Bestandteil ist, wirkt immer auch auf die Sprachtheorie selbst, d.h. auf die sprachwissenschaftlichen Begriffe, Modelle und Analyseinstrumentarien zurück. Dies liegt daran, daß eine Linguistik, welche die komplexen sozialen Gebrauchsformen von Sprache, und vor allem die dadurch konstituierten erheblichen Unterschiede in den Funktionen von Sprache, außen vor gelassen hat, gelinde gesagt kaum Instrumente und Begriffe entwickelt hat, die es ermöglichen würden, diese Bereiche mit Aussicht auf Gewinn zu erforschen. Würde man es schärfer formulieren, so müßte man sagen, daß manche der für die Sprache als abstraktes System entwickelten Begrifflichkeiten eine Erforschung der Sprache in ihren Gebrauchszusammenhängen eher verhindert als befördert haben. Aufgegeben werden muß auch der Gedanke, man könne gleichsam für alle denkbaren Funktionsweisen von Sprache ein einheitliches begriffliches Instrumentarium entwickeln. Zwar gibt es einige sprachliche Grundfunktionen, die in jeder Form des Sprachgebrauchs eine Rolle spielen (etwa *Referenz* und *Prädikation*), doch zeigt die Auseinandersetzung mit der Funktion von Normtexten im Recht, daß auch diese Grundfunktionen eine Modifikation erfahren können, wenn die Sprache ihre "normale", lange Zeit als einzige angesehene Gebrauchsform, etwa zur "Mitteilung" in der alltäglichen Kommunikation, verläßt. So wurde es notwendig, gängige Theorien zur Semantik, zur Textinterpretation und zur Textlinguistik, wie sie auch von Juristen selbst im Rahmen ihrer interpretationstheoretischen Diskussion adaptiert wurden, nicht unbesehen für die Zwecke einer sprachwissenschaftlichen Analyse der juristischen Textarbeit zu übernehmen, sondern auf ihre Eignung in diesem Forschungsgebiet zu überprüfen. Daß dabei die Diskussion semantischer Theoreme aus linguistischer Sicht gelegentlich zu anderen Er-

gebnissen kam als diejenige von Juristen,<sup>10</sup> braucht nicht zu verwundern. Es kann nämlich durchaus ein Ergebnis der rechtslinguistischen Zusammenarbeit sein, daß scheinbar plausible sprachtheoretische Annahmen, welche für Juristen aus eigenen Interessen innerhalb der Auseinandersetzungen ihrer Methodendebatte brauchbar zu sein scheinen, aus einer vertieften linguistischen Analyse der juristischen Textarbeit heraus als wenig brauchbar oder gar irreführend erscheinen. (Dies gilt etwa für alle Theorien, welche von einem vorgegebenen Ideal der "Präzision der Rechtssprache" oder den Idealen einer zweifelsfreien objektiven Feststellbarkeit einer "objektiven Textbedeutung" oder eines "subjektiven Autor-Meinens" ausgehen.)

Trotz aller Unterschiede, die etwa zwischen der Alltagssprache und der sehr spezifischen Gebrauchsform von Sprache in Gesetzestexten und der praktischen juristischen Arbeit mit ihnen bestehen, und die auch einen eigenständigen sprachwissenschaftlichen Zugang zur institutionellen Gebrauchsform von Gesetzestexten im Recht erfordern, gibt es zweifellos eine große Nähe von vielen rechtstheoretischen und -methodischen Fragestellungen zu Grundfragen der Sprachwissenschaft; diese Nähe ist es denn auch, die es so verwunderlich erscheinen läßt, daß das Thema Rechtslinguistik in der Sprachwissenschaft bisher so wenig ernsthaft und längerfristig behandelt wurde (von der erfolgreichen neueren Dialoganalyse<sup>11</sup> einmal abgesehen). Schon Hume postulierte im 'Treatise on Human nature' "eine Auffassung des Rechts als Sprachform".<sup>12</sup> Die Nähe des Rechts zur Sprache liegt angesichts der sprachlichen Niederlegung rechtlicher Bestimmungen und Entscheidungen in Gesetzes-, Kommentar- und Urteilstexten auf der Hand. Charakterisierungen der Funktion der Sprache werden dann auf das Recht übertragen. So wird immer wieder die *kommunikative* Funktion des Rechts hervorgehoben.<sup>13</sup> Für Baden z.B. fungiert das "Gesetz als Kommunikationsmedium im Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Gesetzesanwender."<sup>14</sup> Dies ist die Tatsache, daß das Recht der Sprache als eines Mediums bedarf, um seine verhaltensregulierende, vorschreibende, d.h. normative Funktion im Leben sozialer Gemeinschaften erfüllen zu können. Recht muß *mittelbar* sein, um als all-gemeingültige Regel fungieren zu können: "Damit ist die Sprache die erste und wesentliche Voraussetzung für das Gelten des Rechts."<sup>15</sup> In dieser Hin-

<sup>10</sup> Vgl. die Untersuchungen in Busse 1991a.

<sup>11</sup> Vgl. die von Ludger Hoffmann (IdS) koordinierten Arbeiten Hoffmann 1983 und 1989. Daneben entsteht erst neuerdings ein festerer Diskussionszusammenhang für das Arbeitsgebiet der sog. "forensischen Linguistik"; vgl. Kniffka 1990.

<sup>12</sup> So Vernengo 1965, 293

<sup>13</sup> Weck 1913, 7: "Gewiß kann man alles Recht auf Verständigung zurückführen." - Vernengo 1965, 295: "Als Sprache ist das Recht eine Kommunikationstechnik, die zur Überbrückung von Divergenzen und zur Verständigung von Gegnern dient." - Horn 1966, 7: Sie [die Rechtswissenschaft] hat sich aus einer Urfunktion der sprachlichen Verständigung entwickelt."

<sup>14</sup> Baden 1977, 264

<sup>15</sup> Kramm 1970, 5

sicht kann Recht als das Gelten von Sprache, von in Sprache gefaßten rechtlichen Regeln und Normen aufgefaßt werden. Diese sprachlichen Norm-Formulierungen müssen, um von den Rechtsanwendern angewendet werden zu können, zuvor *ausgelegt*, interpretiert werden. Daher ist alles Recht zugleich Sprach-Auslegung, Verstehen von sprachlichen Äußerungen. So formuliert Larenz in seiner weitverbreiteten Methodenlehre: "Es geht in der Jurisprudenz weithin um das Verstehen von sprachlichen Äußerungen, des ihnen zukommenden normativen Sinnes."<sup>16</sup> Doch nicht nur die in Schriftform vorliegenden gesetzlichen Normen sind Sprache und damit an deren Möglichkeiten gebunden, sondern auch die richterliche Aufbereitung eines zu entscheidenden Sachverhaltes bedarf der Formulierung, der Übersetzung alltäglicher Lebensereignisse in die "Sprache des Gesetzes". Daher ist für die juristische Auslegungslehre, d.h. für die Lehre von den Methoden der Gesetzesanwendung, wichtig, "daß Gegenstand rechtlicher Überlegungen nie Sachverhalte sind, sondern sprachlich gefaßte Beschreibungen von Sachverhalten".<sup>17</sup> Für die Gesetzesanwender (Richter, Rechtsanwälte) liegt also nicht nur die Rechtsnorm, sondern auch der zu entscheidende Fall stets als *Text* vor. Aufgabe des Richters ist es geradezu, z.B. die durch die unmittelbare Erfahrung und Betroffenheit (auch Emotionalität) angereicherten Zeugenaussagen in einen rechtlich verwertbaren Text umzuwandeln. (Daher rühren viele der Schwierigkeiten in der Kommunikation vor Gericht, etwa wenn der endgültige Text des Protokolls vom Richter in einer für den Aussagenden oft unverständlichen Sprache formuliert wird. Streitigkeiten über einzelne Formulierungen zwischen Aussagendem - bzw. dessen Anwalt - und Richter haben so stets *rechtliche* Bedeutung, da der Sachverhalt auf die Begrifflichkeit der im Gesetz fixierten Tatbestände gebracht werden muß.)

Recht als Kommunikationsvorgang aufzufassen reflektiert nur die eine Facette des Verhältnisses von Recht und Sprache: die notwendig sprachliche Fassung von Rechtsnorm wie Sachverhaltsbeschreibung. Wenn Friedrich Müller schreibt: "Recht ist [...] notwendig an Sprache gebunden und damit an deren allgemeine Bedingungen",<sup>18</sup> dann deutet er darin eine engere Beziehung zwischen Recht und Sprache an, als es die auch als äußerliches Verhältnis zwischen Recht und Sprache als Kommunikationsmedium verstehbare Verbindung zunächst vermuten läßt. Es stellt sich die Frage, ob die "allgemeinen Bedingungen" der Sprache, an die das Recht gebunden ist, nicht in die Eigenart des Rechts selbst eingreifen (unabhängig von der Angewiesenheit von Recht und Gesetz auf die sprachliche Formulierung, d.h. über ihre pure Textualität hinaus). So fragte schon Forsthoff "was die besondere Verwiesenheit auf die Sprache für das Recht und die Rechtswissenschaft über-

---

<sup>16</sup> Larenz 1979, 181

<sup>17</sup> Podlech 1975, 171; vgl. auch Brinckmann/Rieser 1971, 153 und Rodingen 1977, 51.

<sup>18</sup> Müller 1975, 9. Hatz 1963, 66 spricht von der "Wahrheit, daß das Recht nicht mit oder neben, sondern in der Sprache ist".

haupt bedeutet".<sup>19</sup> Die seit der linguistischen Wende in den Geisteswissenschaften Anfang der siebziger Jahre zunehmende Beschäftigung mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sprache gründet sich nicht zuletzt auf die Vermutung, daß "zwischen Recht und Sprache eine enge Strukturverwandtschaft [besteht]".<sup>20</sup> Eine Strukturanalogie wurde auch von linguistischer Seite vermutet, wenn der von Juristen zu Rate gezogene Sprachwissenschaftler Hartmann "Bindungen bzw. Vergleichbarkeiten zwischen den Regionen des Rechts und der Sprache, wie gruppenspezifische Normativität, [...] Rolle von Interpretation und Bedeutung u.a.m."<sup>21</sup> zu erkennen glaubt. Mit *Normativität*, *Bedeutung* und *Interpretation* benennt Hartmann jene drei Begriffe, welche bis heute das Zentrum der juristischen Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Sprache bilden und die rechtslinguistische Diskussion beherrschen. Wenn Normativität als Vergleichsmaßstab zwischen Recht und Sprache genommen wird, dann ist damit zunächst nicht mehr als eben jene "Strukturverwandtschaft" gemeint: Recht wirkt in Form von Rechtsregeln bzw. Normen; Sprache beruht ebenfalls auf Regeln, man redet von Sprachnormen. Die Vergleichbarkeit liegt im *Geltungsaspekt* von Regeln. "In dieser Regelung haben Sprache und Recht etwas Gemeinsames: So wie Recht gilt, so bedeutet ein sprachlicher Ausdruck etwas gemäß seiner Gebrauchsregel."<sup>22</sup>

Die Behauptung einer Strukturverwandtschaft zwischen Recht und Sprache bleibt aber den beiden Gegenstandsbereichen oft nur äußerlich. Dahinter steht dann etwa nur die Idee, Methoden der Sprachwissenschaft (etwa den Strukturalismus) auf das Gebiet des Rechts zu übertragen. Diese Haltung entspricht der juristischen Gewohnheit, andere Wissenschaften als Hilfsmittel bei der eigentlichen juristischen Tätigkeit zu benutzen (wie es etwa in der Gutachtertätigkeit der forensischen Medizin und Psychiatrie geschieht). Die juristische Literatur zum Zusammenhang von Sprache und Recht ist durchdrungen von dieser instrumentalistischen Haltung, die sprachtheoretische Erkenntnisse häufig nicht an den Kern des juristischen Selbstverständnisses heranläßt. Deshalb liegt es nahe, daß der rechtsphilosophische Fragen berührende Aspekt der *Normativität* in der juristischen Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien zurücktritt gegenüber der Beschäftigung mit den eher die praktische juristische Tätigkeit betreffenden Aspekten der *Bedeutung* und *Interpretation* juristischer Normtexte. Die rechtstheoretischen Implikationen auch dieser (auf den ersten Blick unscheinbaren, jedenfalls "ungefährlich" erscheinenden Konzepte) wurden oft nicht gesehen, auch wenn die Begriffsbildungen unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Theorien hierzu als Hilfstruppen in die Bataille juristischen Methodenstreits geführt wurden. Das Problem der juristischen

---

<sup>19</sup> Forsthoff 1940, 2

<sup>20</sup> Lampe 1970, 17; vgl. auch Großfeld 1984, 1.

<sup>21</sup> Hartmann 1970, 47

<sup>22</sup> Wank 1985, 12

Semantik - oder besser: der Semantik juristischer Begriffe und Texte - ist mehr als nur ein technisch zu lösendes Auslegungsproblem; es betrifft das schwierige, mit sprach- und erkenntnistheoretischen ebenso wie mit rechtstheoretischen Grundüberzeugungen verflochtene Problem des Zusammenhangs von Sprache und in ihr ausgedrückter Wirklichkeit: "Die Rechtsbegriffe und Rechtsvorstellungen haben in der realen Welt kein Gegenstück, lassen sich ohne Sprache zumeist nicht darstellen. Sie existieren durch Sprache und in Sprache."<sup>23</sup> Juristische Semantik darf das Verhältnis der Sprache zur Welt nicht außer Acht lassen, wenn sie im juristischen Methodendiskurs eine hilfreiche Funktion haben soll. Es muß der Stellenwert juristischer Texte (Gesetze, Kommentare, Urteile) im Auslegungsprozeß genau bestimmt und der Frage nachgegangen werden, inwieweit die juristische Tätigkeit eine genuin semantische ist, und ob semantische Argumente die Rechtsanwendung ausschöpfen, oder vielleicht nur ein Moment unter vielen anderen Momenten unmittelbarer (nicht textvermittelten) Weltbezugs sind. Die These der Sprachlichkeit des Rechts ist eine intuitiv so naheliegende und selbstverständliche Beobachtung, daß es genauer Analyse bedarf um den wahren Einfluß der Sprache auf das Recht von anderen rechtsbestimmenden Faktoren unterscheiden zu können. Gerade in einem Tätigkeitsbereich, in dem die Wirklichkeit so eindeutig sprachlich konstituiert erscheint, darf die Komplexität des Verhältnisses von Sprache und Wirklichkeit nicht zugunsten vorschneller Identitätsthesen aus dem Blick gelassen werden. Juristische Tätigkeit hat die Herstellung einer Beziehung zwischen (sprachlich gefaßter) Rechtsnorm und (außersprachlichem, d.h. zunächst auch außerrechtlichem) Sachverhalt zur Grundlage. Rechtsanwendung besteht in der Anwendung von Texten auf Wirklichkeitsausschnitte. Insofern enthält jede Rechtsanwendung ein Stück Semantik, indem Sachverhalte, von denen ausgesagt wird, daß sie unter eine bestimmte Norm fallen, zugleich als semantische Spezifikationen des Bedeutungsbereichs der Norm fungieren können. So gesehen ist Rechtsprechung (sic!) nur ein Spezialfall von Sprachverwendung. Die Frage, welche sich der interdisziplinären Aufarbeitung des Verhältnisses von Sprache und Recht stellt, ist nun, welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede zwischen anderen (etwa alltäglichen) Formen der Sprachverwendung und denen des juristischen Umgangs mit Sprache bestehen. Es steht die Behauptung Hafts: "Dieser Prozeß unterscheidet sich nicht prinzipiell von anderen Fällen der Sprachverwendung."<sup>24</sup> Dieser Behauptung nachzugehen

<sup>23</sup> Großfeld 1984, 3 - Vgl.auch Hegenbarth 1982, 12: "Der Jurist kommt aus dem Zirkel von Sprache und Wirklichkeit nicht heraus".

<sup>24</sup> Haft 1978, 15. Das volle Zitat lautet: "Sie [die juristische Rhetorik, D.B.] unterscheidet sich von ihr [der traditionellen juristischen Methodenlehre, D.B.] aber dadurch, daß sie den Prozeß der Herstellung einer Entsprechung von Norm und Sachverhalt als einen rhetorischen Vorgang begreift, bei dem nichts anderes als eine methodenbewußte Sprachverwendung stattfindet. Dieser Prozeß unterscheidet sich nicht prinzipiell von anderen Fällen der Sprachverwendung."

und sie von sprachwissenschaftlicher Sicht aus auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen ist eines der Ziele der vorliegenden Arbeit.

Rechtslinguistische Forschung auch von sprachwissenschaftlicher Seite aus ist, bis auf wenige Ausnahmen, bisher Desiderat geblieben. "Recht und Sprache" ist zwar schon ein recht altes Thema (z.B. zahlreiche Veröffentlichungen vor und nach Verabschiedung des BGB<sup>25</sup>), doch bewegte sich seine Abhandlung lange nur im Bereich der Kritik der Rechtssprache, etwa an Fremdwortgebrauch, unverständlichen Wort-Neuschöpfungen oder -Wiederbelebungen und kompliziertem Satzbau. Nach Ausbreitung der Fachsprachen-Diskussion wurden solche Aspekte ab den 60er Jahren wieder aufgenommen.<sup>26</sup> Die 70er Jahre brachten eine Verflechtung von Rechtskritik als Sprachkritik mit den Reformbestrebungen in Richtung auf eine "bürgerfreundlichere Justiz".<sup>27</sup> Erstmals auch in die Kernbereiche eigentlich juristischer Tätigkeit drang die (fast ausschließlich von Juristen betriebene) Diskussion um Möglichkeiten zur "Präzision der Rechtssprache" ein, etwa wenn es um die Formalisierung juristischer Argumentationstechnik ging, welche Ziel einer ab den siebziger Jahren tätigen interdisziplinären Darmstädter Arbeitsgruppe war.<sup>28</sup> Die mit diesen Forschungsansätzen verknüpften Erwartungen konnten jedoch nicht im erwünschten Umfang erfüllt werden. Das Interesse an einer Zusammenarbeit von Juristen und Linguisten ging danach stark zurück. Ohnehin war das Interesse am Thema "Sprache und Recht" von jeher bei Sprachwissenschaftlern weitaus geringer ausgeprägt als auf juristischer Seite (von Ausnahmen abgesehen<sup>29</sup>). Dieser Umstand ist angesichts des bis in die siebziger Jahre hinein vorwiegend philologischen Charakters der deutschen Sprachwissenschaft einigermaßen erstaunlich, wenn man sich daran erinnert, daß der "Urvater" der Juristischen Methodenlehre von Savigny die Jurisprudenz schon Anfang vorigen Jahrhunderts als "Philologie" bezeichnete. Auf juristischer Seite war das Bewußtsein der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft (vor

<sup>25</sup> Vgl. statt anderer: Günther 1898; Weck 1913; s.a. Dölle 1949 und Neumann-Duesberg 1949.

<sup>26</sup> Vgl. Müller-Tochtermann 1959; Oksaar 1967 und 1979. Diese Diskussion hält (in sporadischen Wellen) bis heute an. Vgl. Spechtler 1980; Gerhardt 1981; Fotheringham 1981a und 1981b; Raible 1981; Radtke 1981; Otto 1981; Daum 1981; Dobnig-Jülch 1982.

<sup>27</sup> Vgl. v.a. Wassermann 1979, 1981a, 1981b u.ö.; Grosse 1983 im Rahmen einer nordrhein-westfälischen "Kommission zur Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung"; Joisten 1985 im Rahmen der Sprachberatung bei der Gesetzeserstellung durch die "Gesellschaft für deutsche Sprache" (Wiesbaden); Stickel 1984 u.v.a.m.

<sup>28</sup> Podlech 1971, 1972, 1975, 1976; Rave/Brinckmann/Grimmer 1972; Brinckmann/Petőfi/Rieser 1974; Brinckmann/Rieser 1974; Hartmann 1974; Petőfi 1974; Petőfi/Podlech/v.Savigny 1975.

<sup>29</sup> Oksaar 1967, 1979; Hartmann 1970; Dobnig-Jülch 1982; Grosse 1983; und, für die Spezialfrage der Kommunikation vor Gericht, Hoffmann 1980, 1983 und 1989. Einen guten Überblick über die relevante Literatur gibt die kommentierte Bibliographie von Reitemeier 1985.

allem der Semantik) schon lange vorhanden<sup>30</sup> und wird in letzter Zeit zunehmend betont.<sup>31</sup> Sprachtheorie für Juristen ist deshalb, so deute ich die Aufforderungen zur Zusammenarbeit, die von Juristen immer wieder an die Sprachwissenschaft gerichtet werden, kein Aufsetzen fremder Erklärungsmodelle auf immer neue Anwendungsgebiete, sondern ist ein Bedürfnis, welches aus der tiefen Bindung des Rechts an Sprache, aus dem sprachlichen Charakter des Rechts selbst, von Rechtsetzung, Rechtsauslegung und Rechtsprechung, entspringt.<sup>32</sup>

Die Erwartungen an die Leistung der Sprachtheorie für die Rechtswissenschaft gehen teilweise so weit, daß etwa von Kaufmann eine "Rechtstheorie als Sprachtheorie des Rechts"<sup>33</sup> gefordert wird. Die Erwartungen an die Linguistik sind demnach hoch; und zwar sowohl, was den Beitrag der Linguistik zur Klärung juristischer Methodenprobleme angeht, als auch (durchaus selbstbewußt) hinsichtlich dessen, was Sprachwissenschaftler etwa von der Jurisprudenz lernen könnten.<sup>34</sup> Die Einschätzung der interdisziplinären Forschungslage ist dabei durchaus unterschiedlich. Stellt z.B. Heinz fest, daß "die stete Entwicklung der Linguistik [...] Anlaß genug [ist], eine engere Kooperation zwischen diesen Wissenschaften und der Rechtswissenschaft im Hinblick auf das Problem der Sprache im Rechtsbereich zu fordern",<sup>35</sup> so fordert Podlech noch vier Jahre später, daß man sich klarmachen müsse, "daß es weder der Stand der Rechtstheorie noch der Stand der Linguistik gestatten, die Lösung aller derzeit angebbarer rechtswissenschaftlich relevanter Sprachprobleme von der Linguistik zu erwarten".<sup>36</sup> Es ist allerdings auch äußerst fraglich, ob eine vollständige Lösung der juristischen Probleme mit der Sprache wirklich von einer außenstehenden Disziplin erwartet werden kann. Was

<sup>30</sup> Vgl. Williams 1945, 73: "Semantics touches law and jurisprudence at many points." - Claus 1963, 400, mit Bezug auf das oben (Anm. 5) wiedergegebene Zitat von Heck: "Die Semantik ist diejenige Sprachtheorie, die Heck zwar nicht geschaffen, wohl aber geahnt und vorbereitet hat."

<sup>31</sup> Garstka 1979, 101: "Die vorgelegten Andeutungen zeigen meines Erachtens, daß die Linguistik für den reflektierten Juristen in Zukunft große Bedeutung haben wird."

<sup>32</sup> So etwa Kramm 1970, 6: "Und eben wegen dieser als existentiell erkannten Bindung des Rechts an die Sprache muß die Rechtswissenschaft auch die Sprache zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen, denn wenn es ihr nicht gelingt, die Gegebenheiten der Sprache zu erkennen und zu berücksichtigen, vermag sie auch ihren speziellen Erkenntnisgegenstand, das Recht in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, nicht in einer Art zu bewältigen, die die Bezeichnung Wissenschaft verdienen würde."

<sup>33</sup> Kaufmann 1984, 102

<sup>34</sup> Vgl. dazu Larenz 1979, 475: "In sie [die juristische Methodendiskussion, D.B.] spielen allgemeine wissenschaftstheoretische und sprachphilosophische Erwägungen hinein. Grundsätzlich ist zu bedauern, daß sich zwar Rechtstheoretiker zunehmend mit jenen anderen Wissenschaften befassen, deren Vertreter aber bisher kaum Notiz von dem Material nehmen, das ihnen die juristischen Denk- und Argumentationsweisen zu liefern vermögen."

<sup>35</sup> Heinz 1972, 29.

<sup>36</sup> Podlech 1976, 108



von linguistischer Forschung zur juristischen Textarbeit aber geleistet werden kann, ist ein besseres Verständnis der Funktionsweise sprachlicher Elemente in einer komplexen, zudem institutionell geprägten, fachspezifischen Gebrauchsform von Sprache.

Die vorliegende Arbeit soll dazu einen Beitrag leisten. Sie ist verschiedenen Einzeluntersuchungen gewidmet, welche die juristische Arbeit mit Texten aus linguistischer Sicht analysieren sollen. Eine der Leitfragen ist dabei - ausgehend von sprachtheoretischen Überlegungen der juristischen Methodenlehre,<sup>37</sup> und ausgehend von der als Ergebnis interpretationstheoretischer (durch das juristische Auslegungsproblem initiiertes) Überlegungen<sup>38</sup> festzustellenden Unterscheidung zwischen "Verstehen" im elementaren Sinne, "Interpretieren" als einer reflektierenden Weise des "Umgangs mit Texten" und schließlich einer "Arbeit mit Texten", die nicht mehr nur auf einen Erkenntnisgewinn zielt, sondern die in weitere (institutionelle) Zusammenhänge und Zwecke eingebunden ist - die Frage, ob die juristische Arbeit mit (Gesetzes-)Texten noch zu Recht als "Interpretation" bzw. "Bedeutungsfeststellung" im vorlinguistischen bzw. dem traditionellen (am Modell literarischer Texte orientierten) linguistischen Sinne bezeichnet werden kann, oder ob sie nicht (in gewissem Sinne) "mehr" ist. Wenngleich dieses "mehr", also die Eigenständigkeit des juristischen Umgangs mit Sprache und Texten, in diesem ersten Herangehen an die juristische Textarbeit noch nicht abschließend bestimmt und definiert werden kann, sollen doch die Untersuchungen der vorliegenden Arbeit langfristig auch dem Zweck dienen, für ein künftig zu erarbeitendes Modell der juristischen Textarbeit erste (empirische) Bausteine zu liefern. Bei diesen Untersuchungen finden (aus naheliegenden Gründen) zwei Einschränkungen statt: Eine Eingrenzung des Untersuchungsbereichs auf *textlinguistische* Aspekte im ersten Schritt und *Gesetzestexte* im zweiten Schritt. Diese Eingrenzung erfolgt jedoch nicht nur aus Platz- oder Zeitgründen. Vielmehr muß als Ergebnis der Analyse juristischer Arbeit an (Gesetzes-)Texten deutlich festgestellt werden, daß ein allgemeiner textlinguistischer Theorieansatz dem Forschungsgegenstand, d.h. dem institutionellen Sprachgebrauch am Beispiel der Gesetzestexte, nicht völlig gerecht werden kann.

Bei der Durchsicht der mittlerweile auf ein beträchtliches Volumen angewachsenen linguistischen Literatur zur theoretischen und methodischen Begründung der Textlinguistik fällt auf, daß dieses relativ neue Gebiet der Sprachwissenschaft nicht nur - wie eine Vielzahl von grundsätzlich gehaltenen Monographien zeigt - vielfach mit dem Anspruch einer neuen "Generaltheorie" der Linguistik verbunden wird, sondern auch dort, wo es um konkrete linguistische Analysen geht, stets mit dem umfassenden Anspruch einer *alle* Textsorten und Textfunktionen umfassenden allgemeinen Texttheorie bzw. textanalytischen Methode vertreten wird. Die konkrete Arbeit am Spe-

<sup>37</sup> Die in Busse 1992 analysiert werden.

<sup>38</sup> In Busse 1991a, v.a. Kap. 7, 167ff.

zialproblem des institutionellen Sprachgebrauchs - hier am Beispiel des Umgangs mit Gesetzestexten in der gesellschaftlichen Institution "Recht" - zeigt aber, vergleicht man die spezifische Funktionsweise von Gesetzestexten (und die Art des Umgangs mit ihnen in der Institution) mit den vorhandenen Erklärungsansätzen der Textlinguistik, daß von einer allgemeinen Texttheorie oder einer allgemeinen textlinguistischen Analysemethode, die allen Textsorten (vor allem aber den Gesetzestexten) gerecht wird, nicht gesprochen werden kann. Es kann sogar bezweifelt werden, ob eine solche umfassende Texttheorie prinzipiell überhaupt möglich ist; und zwar sowohl hinsichtlich eines alle denkbaren Textsorten und Textfunktionen umfassenden Textbegriffs (und des zugehörigen linguistischen Analyse-Instrumentariums), als auch hinsichtlich einer alle denkbaren und tatsächlich existierenden Funktionen von und Umgangsweisen mit Sprache in allen denkbaren Formen der menschlichen Gesellschaft umfassenden Text- und Sprachtheorie. Die nähere Durchsicht gerade der als umfassende Theorieentwürfe gedachten Arbeiten zur Textlinguistik (in denen "Texttheorie" mehr und mehr zum Synonym für "Sprachtheorie" geworden ist) zeigt, daß diese Entwürfe - entgegen den Ansprüchen ihrer Verfasser - durchweg mit ganz spezifischen Textsorten vor Augen (und damit einem eingeschränkten Gegenstandsbereich) entwickelt worden sind (seien es literarische Texte, Alltagsgespräche o.a.). In keinem der vorliegenden Ansätze ist der *institutionelle* Sprachgebrauch zum speziellen Gegenstand gemacht worden (wenngleich er häufig als möglicher Gegenstand der textlinguistischen Analyse erwähnt wird). Es ist deshalb das Manko der meisten textlinguistischen Arbeiten, daß ihre Erklärungskraft dort ihre Grenze findet, wo es um andere Textsorten geht als diejenigen, für die die Autoren ihre Theorie entwickelt haben. Vielleicht schärft die Arbeit an einem "Spezialproblem", wie es der *Umgang mit Texten in einer Institution* (hier: Gesetzestexten im Recht) ist, den Blick dafür, daß eine umfassende Texttheorie (ebenso wie eine alle Sprachfunktionen umfassende Sprachtheorie) vielleicht gar nicht möglich ist (wenn man sie nicht, wie Wittgenstein es geraten hat, ohnehin für gar nicht anstrebenswert, weil nur zu Irrtümern verleitend, hält).

Die folgenden Überlegungen und Untersuchungen zum Umgang mit Gesetzestexten in der Institution "Recht" haben aus den genannten Gründen nicht den Anspruch, eine eigene "Texttheorie" - nur diesmal auf juristisch-institutioneller Datenbasis - aufzubauen; es ist sogar noch nicht einmal an eine eigene "Texttheorie für Rechtstexte" gedacht. Der Objektbereich "Sprache in Institutionen" ist (bis auf wenige Vorüberlegungen und einige meist dialoganalytische Arbeiten) von linguistischer Seite aus so wenig erforscht, daß an eine umfassende Theorie und Beschreibung noch nicht gedacht werden kann. Die Untersuchungen der vorliegenden Arbeit haben deshalb das eingeschränkte Ziel, für einen kleinen (aber gewichtigen) Ausschnitt institutionellen Sprachgebrauchs, nämlich den Umgang mit einer einzigen Textsorte (Gesetzestexte) in einer einzelnen gesellschaftlichen Institution (Recht; Ju-

stiz), geeignete Analysebegriffe und Beschreibungskategorien zu entwickeln, welche sowohl dem derzeitigen linguistischen Forschungsstand als auch den Besonderheiten des ausgewählten Untersuchungsbereichs gerecht werden. Dennoch ist diese Arbeit auch als ein Einstieg in eine umfassendere linguistische Analyse von Sprachgebrauch in Institutionen (hier: in die Rechtslinguistik) gedacht. Die Einzeluntersuchungen sind der Analyse der spezifischen Texthaftigkeit von Gesetzestexten, vor allem der Art und Weise, wie sie in der juristischen Interpretations- und Entscheidungsarbeit tatsächlich benutzt werden, gewidmet. Dabei werden zunächst einige rechtstheoretische (Kap.1.1) sowie textsemantische und interpretationstheoretische (Kap. 1.2) Voraussetzungen der linguistischen Analyse juristischer Auslegungsarbeit geklärt. Danach werden die verschiedenen in der Literatur entwickelten linguistischen Textbegriffe, d.h. die Definitionen von "*Textualität*" mitsamt den Kriterien und Merkmalen für die "*Texthaftigkeit*" sprachlicher Zeichenketten, auf ihre Anwendbarkeit auf Gesetzes- und andere Rechtstexte hin geprüft (Kap. 2.1). Dies schließt Untersuchungen am Material von Normtexten mit ein, welche die Frage beantworten helfen sollen, ob Normtexte - oder ganze Gesetze - "Texte" im Sinne der Textlinguistik sind, d.h. ob sie in der Weise Kohärenzstrukturen aufweisen, wie dies in der Textlinguistik für sprachliche Einheiten gefordert wird, denen das Prädikat "*Text*" zukommen soll (Kap. 2.2). In einem dritten Analyseschritt soll ein Blick darauf geworfen werden, ob die textlinguistischen Kategorien für Textsorten und Textfunktionen geeignet sind, die institutionellen Textfunktionen von Rechtstexten, vor allem Gesetzestexten, zu erfassen (Kap. 3.1). In einer sich anschließenden Untersuchung des Wortfeldes der sich auf Text- und Sprechaktfunktionen normativer Texte beziehenden Verben des Deutschen soll zu bestimmen versucht werden, welche "*Textfunktionen*" für Normtexte verschiedenster Art angenommen werden können (Kap. 3.2).

In einem vierten und fünften Schritt (Kap. 4 und 5) wird die tatsächliche Arbeitsweise von Juristen an und mit Gesetzestexten einer linguistischen Analyse mit textlinguistischer Zielrichtung unterzogen. Dieser Hauptteil der empirischen Untersuchung der juristischen Arbeit teilt sich in zwei verschiedene methodische Herangehensweisen, wobei zugleich auch auf Unterschiede geachtet werden soll, die sich möglicherweise zwischen einzelnen Rechtsgebieten ergeben. Die erste Untersuchung wählt den Zugang vom Text her hin zu seinen "Auslegungen", indem sie die juristische Explikation eines einzelnen Normtextes, nämlich des Diebstahlsparagraphen 242 aus dem Strafgesetzbuch, einer linguistischen Analyse unterzieht (Kap. 4). Diese Herangehensweise, ausgehend vom Normtext hin zum "Fall" und zur "Anwendung" des Normtextes, entspricht aber nicht der tatsächlichen Vorgehensweise in der juristischen Alltagspraxis; dort wird immer von einem vorliegenden Fall ausgegangen hin zu den Normtexten, die erst einmal erschlossen werden müssen. Die zweite Untersuchung hat deshalb das Ziel, ausgehend von einem Fall diesmal aus dem Zivilrecht ("Mängelhaftung beim Gebrauch-

wagenkauf"), diesen Prozeß der fallbezogenen Arbeit mit Normtexten nachzuvollziehen und auf deren linguistisch relevanten Aspekte hin zu untersuchen (Kap. 5). Abschließend sollen die Ergebnisse dieser empirischen Untersuchungen eingebracht werden in Überlegungen zur linguistischen Bewertung der juristischen Textarbeit. Dabei geht es u.a. um die Anwendbarkeit des in der Textlinguistik zentralen Begriffs der "Textkohärenz" auf Gesetzestexte und um die Frage, ob die in der juristischen Textarbeit hergestellten Bezüge zwischen Textelementen nicht eher mit Begriffen wie "Intertextualität" oder sogar "Wissensrelationen" erklärt werden müssen. Vorüberlegungen zu einem linguistischen Modell der juristischen Arbeit mit Texten sollen die Ergebnisse der empirischen Fallstudien zusammenfassen und Hinweise darauf ergeben, welche Aspekte der juristischen Textarbeit für weitere rechtslinguistische Untersuchungen lohnende Forschungsobjekte darstellen (Kap. 6). Im Zentrum dieser Auswertung soll die Frage stehen, welche Rolle der institutionelle Charakter der juristischen Arbeit mit Gesetzestexten für die sprachwissenschaftliche Bewertung dieser sehr spezifischen Gebrauchsform von Sprache spielt. Bei allen Untersuchungen sollte aber deutlich sein, daß der Titel "Rechtslinguistik" beim gegenwärtigen Stand der Forschung noch eher Programm ist, als daß er schon für einen eigenständigen Zweig interdisziplinärer Forschung sowohl innerhalb der Rechtswissenschaft als auch innerhalb der Linguistik gelten könnte. Man könnte deshalb die Untersuchungen der vorliegenden Arbeit<sup>39</sup> auch als Vorarbeiten einer *zukünftigen*, als eigener Forschungsbereich erst zu entwickelnden Rechtslinguistik ansehen. Dabei sollte deutlich sein, daß der zwischen den Disziplinen liegende Gegenstandsbereich der Rechtslinguistik, der von den verschiedenen daran zu beteiligenden Disziplinen (außer der Sprach- und der Rechtswissenschaft noch Soziologie, Politikwissenschaft und Philosophie) mit den je eigenen Mitteln bearbeitet werden kann, hier allein aus sprachwissenschaftlicher Perspektive angegangen wurde. Daher mögen manche Einzelergebnisse und Beobachtungen der linguistischen Analyse aus der Sicht der Rechtswissenschaft manchmal Anlaß zu Irritationen geben, zeichnen sie doch gelegentlich ein anderes Bild von der juristischen Textarbeit, als es die Vertreter der Rechtstheorie für die Tätigkeit ihrer eigenen Disziplin gerne entwerfen. Solche Irritationen aufzubrechen und in fruchtbare Diskussionen zu verwandeln wäre die Aufgabe künftiger fachübergreifender Forschungen.

---

<sup>39</sup> Wie auch die damit in einem engen Zusammenhang stehenden Untersuchungen Busse 1992 und 1991a.

## Kapitel 1:

### Sprache und Recht:

### Textauslegung als institutionelle Aufgabe

#### 1.1 Die Auslegung von Gesetzestexten in juristischer Sicht

Um für die sprachwissenschaftliche Analyse der juristischen Arbeit mit Gesetzestexten wenigstens in groben Umrissen einschätzen zu können, worin Juristen selbst das Schwergewicht ihrer Auslegungs- und Anwendungsarbeit von Normtexten sehen, empfiehlt es sich, die Grundlinien der klassischen juristischen Methodenlehre nachzuzeichnen. Anders als im stark an Präzedenzen orientierten angelsächsischen Recht ist die Rechtsfindung im kontinentalen Rechtssystem an vom Gesetzgeber verbindlich gesetzte Normen in Gesetzestexten gebunden. Verfassung und Gesetze legen (so z.B. die Rechtsfiktion des Bonner Grundgesetzes) das Recht durch schriftlich niedergelegte Normen fest. Rechtliche Tätigkeit ist daher zunächst einmal zu einem großen Teil Auslegung von Gesetzestexten und ihre Anwendung auf zu entscheidende Fälle. Wenngleich dieses Verfahren der Rechtsprechung als Auslegung von Rechtstexten älter ist als unser demokratisches Staatswesen,<sup>1</sup> so ist es doch vom Verfassungsgeber gewollt und aus Gründen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit mit Verfassungsrang aufgenommen und näher bestimmt worden. So setzt Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes fest: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."<sup>2</sup> Mit der starken Orientierung auf positive, d.h. gesetzte Normen ist in der Geschichte der juristischen Methodik der *Rechtspositivismus* als vorherrschende Methode<sup>3</sup> begründet worden, d.h. eine Rechtstheorie, die die juristische Tätigkeit einzig und allein in der Anwendung von aus dem Gesetzestext direkt entnommenen Fallregulierungen sieht. Der Rechtspositivismus "sieht die Positivität des Rechts in der Tatsache seiner Setzung und zwangsgestützten Garantie durch eine staatliche Machtinstanz. Recht ist identisch mit den korrekt zustande gekommenen staatlichen Gesetzen."<sup>4</sup> Dahinter steht der Gedanke, rechtliche Regelungen könnten durch ihre schriftliche Fixierung in Gesetzes-

---

<sup>1</sup> Vgl. Savigny 1802, 17

<sup>2</sup> Vgl. auch Art. 97 Abs. 1 GG: "Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen."

<sup>3</sup> So Müller 1986, 1

<sup>4</sup> Müller 1986, 1

texten das gesprochene Recht antizipatorisch und eindeutig festlegen. Begründet wird dies mit der Fiktion vom "*Willen des Gesetzgebers*", der auf alle rechtlichen Entscheidungen durchschlagen müsse. Wenngleich diese Idee auch heute noch in vielen Formulierungen aufscheint, wird sie doch als eine "rechtswissenschaftsgeschichtlich überholte Metapher" angesehen.<sup>5</sup> Die Vorstellung vom "Willen des Gesetzgebers", den der Richter zu erkennen und ohne Abstriche und Veränderungen auszuführen habe, ging in der neuzeitlichen Rechtsphilosophie einher mit der Metapher vom Richter als "*bouche de la loi*" (Mund des Gesetzes). Diese Formulierung geht auf Montesquieu zurück, der in seinem für die neuzeitliche Rechts- und Staatstheorie überaus einflußreichen Buch "*De l'Esprit des Lois*" schrieb, die Richter sollten nichts anderes sein als "*la bouche qui prononce les paroles de la loi, des êtres inanimés, qui n'en peuvent modérer ni la force ni la rigueur*".<sup>6</sup> Gesetzesanwendung bestünde dann in der durch keinen menschlichen Willen, keine Interpretation beeinflussten Anwendung eines direkt aus dem Gesetzestext zu entnehmenden abgeschlossenen Rechtsbefehls.<sup>7</sup> Diese Rechtstheorie impliziert notwendig, daß der Sinn oder die Bedeutung der Gesetzesformulierungen ebenfalls als abgeschlossen und eindeutig aufgefaßt wird; d.h. aus der Eigenart der Grundthesen des Rechtspositivismus folgt eine bestimmte Sprachauffassung. Nicht das Erkennen der Funktionsweise von Sprache und das Ziehen von Schlußfolgerungen daraus für die juristische Methodenlehre steht dann im Mittelpunkt der juristischen Sprachtheorie, sondern ihre Verwendbarkeit für das schon vorausgesetzte Rechtsmodell.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Müller 1976, 128. Schon Hatz 1963, 69 zieht den Schluß, "daß Positivismus und Naturrecht 'schon rein aus der sprachlichen Sphäre betrachtet' sich als undurchführbar erweisen [...], weil sie den Anspruch andauernder und unveränderlicher Geltung einmal gewonnener Sätze erheben".

<sup>6</sup> Montesquieu: *De l'Esprit des Lois*, 11. Buch, 6. Kap. Zit. nach Jesch 1957, 169

<sup>7</sup> Christensen 1987, 76: "Das Bild vom Richter als Mund des Gesetzes setzt dabei voraus, daß der tragende Leitsatz einer konkreten Entscheidung direkt aus dem Text des Gesetzes entnommen werden kann. Allein auf der Grundlage des Gesetzestextes soll der Richter seine Entscheidung treffen können. Das Gesetz ist damit im Sinne des klassischen Positivismus als ein anwendungsbereiter und abgeschlossener Befehl verstanden, höchstens aber als Summe anwendungsbereiter Regeln, die eine Subsumtion unter die Begriffe des Gesetzes ohne weiteres gestatten." - Schon Savigny (1802, 14) formulierte: "Das Gesetz [...] sollte also seinem ursprünglichen Zweck nach völlig objektiv sein, d.h. so vollständig, daß der, der es anwendet, nichts von sich selbst hinzuzutun braucht."

<sup>8</sup> "Ein folgerichtiger Rechtspositivismus muß das 'Rechtliche' nicht nur als vollständig, sondern auch als selbständig durch das 'positive Recht' bestimmt sehen, wenn das 'Naturrecht' wirklich völlig eliminiert werden soll, und daraus ergibt sich der hermeneutische Grundgedanke, der in allem Rechtspositivismus notwendig mitenthalten ist: Es darf in Konsequenz des rechtspositivistischen Ansatzes keinen irgendwie gearteten Rückgriff geben auf irgendwelche außerpositiven Momente, wenn das erfaßt wird, was man umgangssprachlich ungenau den 'Sinn' oder die 'Bedeutung' der Sätze des 'positiven Rechts' nennt. Der Rechtspositivismus ist zu der Annahme gezwungen, daß der rechtliche 'Sinn' die jeweils als 'positives Recht' bezeichneten Sätze nicht transzendiert, sondern ausschließlich entweder in ihnen enthalten ist oder ihnen doch wenigstens anhängt." Hruschka 1972, 18 - Vgl. auch Haft 1977b, 30: "Es hat im Recht

Dem Rechtspositivismus verhaftet ist demnach die gängige Auffassung (in Juristenkreisen als "herrschende Meinung", häufig abgekürzt als "hM", zur meistzitierten Berufungsinstanz geworden<sup>9</sup>), die Aufgabe der Gesetzesanwendung als "Subsumtion" zu beschreiben. Als Subsumtion wird in der gängigen Methodenlehre die Unterordnung eines einzelnen, zu entscheidenden Falles unter den im Gesetzestext formulierten Tatbestand verstanden;<sup>10</sup> in der reinen Lehre des Positivismus werden die Richter zu "Subsumtionsautomaten" (Max Weber<sup>11</sup>) degradiert. Da es so schön klar und einfach klingt, ist die Metapher der "Subsumtion" bis heute nicht aus dem juristischen Alltagsverständnis verschwunden. Indes ist die tatsächliche Tätigkeit der Gesetzesanwendung komplexer als die Rede von der Subsumtion erkennen läßt. Dies erfordert, einen kurzen Blick auf die Struktur der juristischen Tätigkeit zu werfen. Den Juristen wird ein "Fall" präsentiert, der einer richterlichen Entscheidung bedarf (oder der Beratung von Klienten in Vorbereitung einer solchen). Lebenssachverhalte (als die ich, abgekürzt, all das bezeichne, was einer juristischen Würdigung - von wem auch immer - unterworfen werden soll) kommen in Form von sprachlichen *Texten* vor: als Schilderungen eines Klienten, Klägers, Zeugen; als Schriftsätze von Justitiaren, Anwälten, Staatsanwälten etc. Sie enthalten, zumindest soweit sie von juristischen Laien geäußert wurden, eine Fülle rechtlich irrelevanter Elemente und einen Kern rechtlich relevanter Aspekte, die in Bezug zu einem gesetzlichen Tatbestand gesetzt werden können. Als "*Tatbestand*" wird ein Sachverhalt insofern verstanden, als an ihn durch das Gesetz bestimmte "*Rechtsfolgen*" (Rechte, Pflichten, Sanktionen) geknüpft sind.<sup>12</sup> *Gesetzliche Tatbestände* unterscheiden sich von *Lebenssachverhalten* insofern, als sie im Gesetz einer näheren, einschränkenden Definition (oder Umschreibung) unterworfen werden. So kann z.B. der Lebenssachverhalt "*Verwandtschaft*" im Gesetz in einer Definition vorkommen, die von der überwiegenden Auffassung der Rechtsunterworfenen (ausgewiesen durch den Bedeutungsumfang der Wörter "*Verwandtschaft*"

---

eine Auffassung gegeben, wonach das Gesetz den Richterspruch vollkommen determinieren sollte (und sie beherrscht weithin noch das Methodenverständnis der juristischen Praxis); diese Auffassung impliziert eine Vorstellung von Sprache, die davon ausgeht, es sei möglich, eine Norm als sprachliche Handlungsanweisung aus sich heraus vollständig zu erklären. Je dezidiierter sie vertreten wurde, desto mehr forderte sie zum Widerspruch heraus."

<sup>9</sup> Deren Funktion kann allerdings - wenn man will - auch positiv gesehen werden: "Zur Einschränkung der Interpretationsmöglichkeiten hat die Jurisprudenz verschiedene Mechanismen entwickelt. Da ist zunächst an die Institutionen 'herrschende Lehre' und 'höchstrichterliche Rechtsprechung' zu denken. Bei entsprechender Ausbildung ermöglichen sie es dem Richter, bestimmte Argumente als 'irrelevant' auszusondern und so zu einer eingeschränkten Interpretation zu gelangen, die eine Entscheidung in vertretbarer Zeit überhaupt erst ermöglicht." Cattepoel 1979, 244

<sup>10</sup> Engisch 1956, 55

<sup>11</sup> Weber 1967, 336 f.; vgl. auch Jesch 1957, 169

<sup>12</sup> Siehe hierzu und zum Folgenden Engisch 1956, 15 ff.

bzw. "verwandt") abweicht.<sup>13</sup> Die Zuordnung eines Lebenssachverhaltes zu einer Tatbestandsformulierung ("Subsumtion") setzt also stets das Verstehen der Bedeutung des Gesetzestextes (bzw. der Sprachzeichen, aus denen er besteht) voraus, d.h. die Gesetzesformulierung muß "ausgelegt" werden. Auslegung ist eine logische Voraussetzung jeder Gesetzesanwendung (ob man sie nun als Subsumtion versteht oder nicht). Auch eine im traditionellen Verständnis positivistische Rechtstheorie kommt also nicht um die Tatsache herum, daß Rechtsanwendung etwas mit *Interpretation*, mit sprachlichem *Verstehen* und sprachlicher *Auslegung von Texten* zu tun hat. Die Fiktion der einfachen Subsumtion suggeriert, daß das Auffinden einer Tatbestandsformulierung im Gesetz im schlichten Nachschlagen des vom Gesetzgeber Gewollten besteht.<sup>14</sup> Indes sind entscheidungsrelevante Tatbestände selten nur in einem einzelnen Paragraphen als abgeschlossener Formulierung aufzufinden; vielmehr besteht die Aufgabe der Juristen in den meisten Fällen darin, einen auf den Lebenssachverhalt treffenden "Tatbestand" erst durch Verknüpfung verschiedener Gesetzestextstellen zu einem "Obersatz" quasi "herzustellen". Ein "Obersatz" kann Textstellen aus mehreren Paragraphen, ja sogar aus Paragraphen unterschiedlicher Gesetze enthalten.<sup>15</sup> D.h., die eine Entscheidung erst ermöglichenden Tatbestände werden in aktiver Leistung der Gesetzesanwender konstruiert. In dieser Leistung ist schon eine Interpretation sowohl der Sachverhaltsschilderungen, als auch der herangezogenen Paragraphen enthalten. Die Fiktion der automatischen Subsumtion hat also nie auf die juristische Praxis gepaßt; inwiefern sie sich heute noch im Alltagsbewußtsein und der Selbstdarstellung von Juristen bzw. in der rechtstheoretischen Methodik hält, ist umstritten.<sup>16</sup>

Wenn sich eine Fiktion trotz differenzierender Theorien hartnäckig hält, dann muß dies externe Gründe haben; in der juristischen Methodik liegen diese Gründe bei den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, welche eine "*bouche de la loi*"-Theorie der Gesetzesanwendung zwingend zu erfordern scheinen. Das *Gesetzesbindungspostulat* und seine Einlösung ist daher organisierendes Zentrum aller juristischen Methodendiskurse. Die Formulierungen des Ge-

<sup>13</sup> Dies war z.B. bis 1970 in der alten Fassung des § 1589 BGB der Fall, der bestimmte: "Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt."

<sup>14</sup> "Der Vorgang richterlicher Entscheidung wird als logisches Schlußverfahren, Rechtsverwirklichung insgesamt als ausschließlich kognitives Problem vorgestellt." Müller 1976, 27

<sup>15</sup> "Die Vervollständigung des Obersatzes reicht dabei von Fall zu Fall so weit, wie es zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich ist." Engisch 1956, 64

<sup>16</sup> Während Hassemer 1972, 468 sie für überwunden hält: "Das Tabu der vollständigen Determination der Gesetzesauslegung durch das Gesetz [...] ist gebrochen - falls es für die Praxis jemals gegolten haben sollte." sieht Haft 1978, 87 sie durchaus noch wirksam: "An dieser Grundvorstellung [Auslegung als Subsumtion, D.B.] wird trotz vielfach geübter Kritik im allgemeinen bis heute festgehalten. Tatsächlich bietet das Verfahren viele Vorzüge (man kann den Eindruck eines rationalen, streng logischen Verfahrens erwecken und dabei so tun, als sei es dem Entscheidenden möglich, seine Person aus dem Spiel zu bringen; auch kann man auf diese Weise jedes gewünschte Ergebnis methodengerecht absichern)."



setzesbindungspostulats im Grundgesetz sind vage und zudem nicht eindeutig; heißt es in Art. 20,3, daß die Rechtsprechung "an Gesetz und Recht gebunden" sei, so sind nach Art. 97, 1 die Richter "nur dem Gesetze unterworfen".<sup>17</sup> Das Gesetzesbindungspostulat gehört zu den Kernsätzen demokratischer Verfassung und ist (nach den Erfahrungen der NS-Zeit) nicht ohne Grund in das Zentrum der Rechtsstaatlichkeit gestellt worden; dazu gehört auch das strafrechtliche Gebot "nulla poena sine lege" (keine Strafe ohne Gesetz), welches in § 1 StGB formuliert ist. Genaueres über die Bindung an das Gesetz ist in unserer Verfassung nicht aufzufinden. Andere Bestimmungen, etwa Überlegungen des Bundesverfassungsgerichtes zu Auslegungsfragen,<sup>18</sup> sind selbst schon Ergebnis von Grundgesetz-Auslegungen. Dies alles deutet darauf hin, daß über die Tätigkeit der Richter und die Art und Weise, wie sich die Gesetzesbindung darin auswirkt, ein vorkonstitutioneller Konsens innerhalb der Zunft besteht; nur wo ohnehin klar ist, was Anwendung (bzw. Auslegung) von Gesetzen heißt, bedarf es (so könnte man meinen) keiner genaueren Bestimmungen darüber, wie Gesetze auszulegen seien. Ein solcher Konsens ist tatsächlich aber nicht vorhanden; vielmehr ist der Begriff der Gesetzesbindung selbst schon Gegenstand juristischer Methoden-Kontroversen und alles andere als unstrittig. Wenn es trotz dieser rechtstheoretischen Kontroversen dennoch so etwas wie einen Konsens der Praktiker gibt, dann liegt das an der in der Jurisprudenz außerordentlich wirkungsmächtigen "herrschenden Meinung" über Methoden der Gesetzes-Auslegung, welche in der Tat vor-konstitutionell ist, d.h. das Selbstverständnis der deutschen Richter seit dem letzten Jahrhundert bestimmt. Teil dieses common-sense ist, daß jede Gesetzes-Auslegung beim "Wortlaut des Gesetzes" zu beginnen habe. Wenn der Verweis auf den Wortlaut immer wieder mit dem u.a. aus dem "Rechtsstaatsprinzip" hergeleiteten Gesetzesbindungspostulat begründet wird, andererseits aber die juristische Methodenlehre, welche die Wortlaut-Auslegung in den Mittelpunkt der juristischen Tätigkeit rückt, schon im vorigen Jahrhundert begründet wurde, und mit der zentralen Stellung des Wortlauts Traditionen fortführt, die bis ins germanische Recht zurückreichen, dann wird deutlich, daß im Gesetzesbindungspostulat Grundauffassungen zum Tragen kommen, welche ihre Wurzeln in vordemokratischer Zeit haben. Damit wird aber auch die unreflektierte Gleichsetzung des positivistisch gedeuteten Gesetzesbindungspostulats mit demokratischer Rechtsstaatlichkeit fragwürdig und zumindest begründungsbedürftig. Nur so wird auch verständlich, warum sich die Metapher vom "Willen des Gesetzgebers", welche im Absolutismus den tatsächlichen Willen eines konkreten Monarchen meinte, auch im demokratischen Staatswesen so hartnäckig halten konnte, wo die

<sup>17</sup> Ähnlich § 1 Gerichtsverfassungsgesetz: "Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeführt."

<sup>18</sup> Vgl. Müller 1976, 27 f. Zum Problem der Gesetzesbindung aus einer sprachtheoretisch reflektierten Position der Rechtstheorie vgl. auch Christensen 1989.

Frage nach dem "Autor" dessen "Willen" im Gesetzeswortlaut angeblich substantiiert sei, nicht mehr so einfach zu beantworten ist.<sup>19</sup> Was "Gesetzesbindung" heißen kann, ist deshalb ein in der rechtsstaatlichen Demokratie nicht sehr einfach zu lösendes Problem;<sup>20</sup> die - indes ältere - Methodenkontroverse wird daher immer wieder mit verfassungstheoretischen Aspekten aufgeladen, was die Sache - gerade für den juristischen Laien - nicht gerade einfacher macht.

Die herrschende Meinung der juristischen Auslegungslehre kennt vier Methoden (oder besser: Aspekte; bei Larenz "Kriterien der Auslegung"),<sup>21</sup> nach denen ein Gesetz ausgelegt werden kann. Sie werden als "*Kanones*" bezeichnet und gehen auf die 1802 verfaßte Methodik von F.K. von Savigny zurück. Dieser kannte neben der "*philologischen*" Auslegung nach den "Regeln der Sprache" (auch als "*grammatische*" Auslegung bezeichnet) noch eine "*historische*" und eine "*systematische*" Auslegung (letztere auch als "*logische*" Auslegung bzw. als "*genetische* Darstellung des Gedankens im Gesetz" bezeichnet).<sup>22</sup> Diese methodologischen Aspekte stehen in engem Zusammenhang mit der dem Rechtspositivismus verpflichteten sog. "*objektiven*" Auslegungstheorie.<sup>23</sup> In der heutigen Auslegungs-Methodik werden folgende Kanones unterschieden:<sup>24</sup>

- (a) Auslegung nach dem Wortlaut ("*grammatische* Auslegung")
- (b) systematische Auslegung (auch "*logische*" Auslegung, d.h. Auslegung eines Paragraphen nach der Stellung im "System" des Gesetzes oder aller Gesetze)
- (c) Auslegung nach der Entstehungsgeschichte ("*genetische*" bzw. "*historische*", auch "*genetisch-historische*" Auslegung genannt)
- (d) Auslegung nach dem "Zweck des Gesetzes" ("*teleologische* Auslegung")

Zu (a): "*Grammatische*" Auslegung meint zunächst nichts anderes, als die Orientierung am "Buchstaben des Gesetzes":<sup>25</sup> "Jede Auslegung eines Gesetzes wird mit dem Wortsinn beginnen."<sup>26</sup> Dazu Engisch:<sup>27</sup>

"Mit der nicht sehr präzisen, aber nun einmal üblichen Vokabel 'grammatische Auslegung' ist jedoch offenbar nur gemeint jene spezifische Methode der Sinnermittlung, die sich (zumindest fürs Erste) orientiert an der sprachgebräuchlichen (häufig lexikalisch zu erschließenden) Bedeutung der Worte und ihrer syntaktischen Zusammenfügung."

<sup>19</sup> Vgl. zum Problem der Autorschaft auch Busse 1991a, Kap. 1, 13 ff.

<sup>20</sup> Vgl. etwa die Überlegungen von Müller 1976 und 1984 passim.

<sup>21</sup> Larenz 1979, 307 - Vgl. auch Müller 1976, 166: "Die herkömmlichen Auslegungsregeln können somit als für sich selbständige 'Methoden' nicht vereinzelt werden."

<sup>22</sup> Savigny 1802, 17

<sup>23</sup> Vgl. Savigny 1802, 14. Zur Auseinandersetzung mit der "objektiven" Interpretationstheorie und ihrem Gegenpol, der "subjektiven" Interpretationstheorie vgl. Busse 1991, 179 ff. und 18 ff.

<sup>24</sup> Nach Engisch 1956, 77

<sup>25</sup> Die für Linguisten verwirrende Vokabel "grammatisch" meint das griechische *to gramma* = 'Buchstabe, Schrift, Geschriebenes' und nicht die Grammatik im linguistischen Sinn (als Syntax). Der Ausdruck stammt aus der traditionellen Hermeneutik (etwa Schleiermachers).

<sup>26</sup> Larenz 1979, 307

<sup>27</sup> Engisch 1956, 233

Es liegt auf der Hand, daß die Diskussion darüber, was der "Wortlaut" einer Gesetzesnorm sei und wie er auszulegen ist, den Punkt bezeichnet, wo linguistische Theorien Eingang in die juristische Methodik gefunden haben. Die allgemein verbreitete Auffassung, daß Gesetzesanwendung als eine (wie auch immer verstandene) Subsumtion eines Falles unter den Wortlaut einer Rechtsnorm funktioniere, zieht die Berufung auf alle denkbaren Theorien sprachlicher Bedeutung quasi notwendig nach sich.<sup>28</sup> Das Zitat von Engisch belegt zwei übliche Herangehensweisen von Juristen an das "Bedeutungsproblem" der grammatischen Auslegung: Die Orientierung an der "sprachgebräuchlichen Bedeutung" der Worte und Syntagmen einer Normformulierung meint tatsächlich die Befragung der eigenen Sprach-Kompetenz des Interpreten, ironisch auch als "Lehnstuhl-Methode" bezeichnet. Der Griff zum Lexikon, den Engisch daneben erwähnt, findet wohl seltener statt, als zu vermuten wäre. Die eigene Sprachfähigkeit als Bedeutungsverständnis eines "normalen, unverbildeten Sprechers der deutschen Sprache", als "natürliches Sprachempfinden" (oder wie auch immer die Umschreibungen lauten mögen) auszugeben und zur Begründung der eigenen Entscheidung heranzuziehen, ist auch heute noch gängige wenn nicht gar vorherrschende Praxis.<sup>29</sup>

Nach Wank<sup>30</sup>

"verfährt der Jurist meist so, daß er sein natürliches Sprachempfinden stellvertretend für den allgemeinen Sprachgebrauch antworten läßt", was u.a. die bedenkliche Folge nach sich zieht, "daß der Jurist dabei im allgemeinen weder repräsentativ noch nach semantischen Kriterien vorgeht, sondern im Rahmen seiner juristischen Arbeit seine Rechtsauffassung hinter dem Verweis auf den allgemeinen Sprachgebrauch verbirgt."

Von Juristen wird deshalb öfters erwogen, welche Formen der empirischen Bedeutungsfeststellung der Normtext-Auslegung ein stabileres Fundament geben könnten.<sup>31</sup> Die anvisierte Tätigkeit der Gesetzes-Interpreten würde sich dabei stark linguistischen Forschungsmethoden annähern.

Das wirft die Frage auf, ob mit "Auslegung einer Rechtsnorm" überhaupt ein empirisches Verfahren der Bedeutungsfeststellung gemeint sein kann, oder ob die juristische Tätigkeit sich zwar der Normtexte bedient, aber über

<sup>28</sup> Die Frage nach dem "Wortlaut", d.h. die Frage, wie die Bedeutung einer Normformulierung herausgefunden werden kann, und in welchem Verhältnis solcherart Bedeutungsfindung zur eigentlichen Aufgabe der Juristen, Recht zu finden bzw. zu sprechen, steht, bildet das Zentrum aller rechtssemantischen Überlegungen. Die Ansätze der juristischen Semantik dazu werden in Busse 1992 dargestellt und diskutiert; als linguistische Antwort auf dort aufgeworfene semantische und auslegungstheoretische Fragen kann Busse 1991a betrachtet werden.

<sup>29</sup> "Bemerkenswert selten findet man Begründungen für Behauptungen über den möglichen Wortsinn einer gesetzlichen Vorschrift. Bisweilen werden Wörterbücher zitiert, zumeist aber scheinen sich die Juristen auf ihr eigenes Sprachgefühl zu verlassen." Herberger/Koch 1978, 811

<sup>30</sup> Wank 1985, 21 f.

<sup>31</sup> "Der Jurist müßte, wenn er es damit ernst meinte, auf Sprachbücher und Sprachuntersuchungen [...] zurückgreifen, oder er müßte [...] Meinungsbefragungen veranlassen oder Beobachtungen über den Sprachgebrauch anstellen. All dies geschieht meist nicht." Wank 1985, 21 - Vgl. auch Hegenbarth 1982, 168 ff. u.ö.

*Interpretation* im textwissenschaftlichen Sinn hinausgeht; d.h. es steht in Frage, ob Savignys Charakterisierung der juristischen Tätigkeit als "philologische Methode" gerechtfertigt ist und den Anforderungen an die Rechtsprechung gerecht wird. Die Indizien sprechen dafür, daß mit dem Verweis auf den "allgemeinen Sprachgebrauch" eben nicht der empirische Sprachgebrauch der Sprecher der deutschen Standardsprache gemeint ist, sondern daß es rechtswissenschaftliche und höchstrichterliche Interpretationen und Definitionen sind (die sich - wie etwa beim Begriff "*Gewalt*"<sup>32</sup> - sehr weit vom alltäglichen Sprachempfinden entfernen können), auf welche bei rechtlichen Entscheidungen zurückgegriffen wird.<sup>33</sup> "Grammatische" Auslegung wäre dann im besten Fall - wenn sie weiterhin als Methode der Bedeutungsfeststellung begriffen werden soll - eine Aufklärung der Semantik fachsprachlicher Termini der Juristensprache.<sup>34</sup> Begreift man die Bedeutungen sprachlicher Ausdrücke als Resultate des in einer Sprachgemeinschaft herrschenden Sprachgebrauchs, dann müßte aufgeklärt werden, was alles zum "Sprachgebrauch" der juristischen Fachsprache hinzugerechnet werden soll. Sind es nur die Gesetzestexte, sind es Urteile, Kommentare, Fachliteratur (die ja selbst stets schon Interpretationen der Ursprungstexte sind)? Sind es Definitionen, oder sind es gar systematische Aspekte, welche die Interpretation schon steuern? All diese Fragen nach der Bedeutung von Gesetzestexten - dem "Wortsinn" - und den Methoden, mit denen sie herausgefunden werden kann, setzen voraus, daß schon geklärt ist, was "*Bedeutung*" sprachlicher Texte eigentlich sei. Wenngleich einige Juristen diese Frage als (in der Jurisprudenz) gänzlich ungeklärt ansehen,<sup>35</sup> spricht doch mehr für die Vermutung, daß in allen Methodenlehren schon eine - wenn auch implizite - Bedeutungsauffassung enthalten ist.<sup>36</sup> Damit betreffen sprachwissenschaftlich relevante Aspekte, wie sie etwa die bedeutungstheoretischen Grundfragen der juristischen

<sup>32</sup> Vgl. dazu Busse 1991d und 1991e

<sup>33</sup> "Zu prüfen wäre in jedem Falle eines Verweises auf den allgemeinen Sprachgebrauch, inwieweit dieser für die Gesetzesauslegung oder die Vertragsauslegung verbindlich sein kann und soll. [...] Was der Durchschnittsbürger unter 'Gewissen' versteht, kann nicht durch einen Hinweis auf das Sprachempfinden von Verfassungsrichtern ermittelt werden." Wank 1985, 21

<sup>34</sup> "Bereits mit der Anerkennung der Tatsache, daß es eine juristische Wortbedeutung gibt und daß diese der natürlichen Wortbedeutung vorgeht, wird die Wortlautargumentation entwertet. Denn bereits die erste Auslegung eines Rechtssatzes ist juristische Auslegung und kann zur Einführung einer juristischen Wortbedeutung führen, die eine natürliche Wortbedeutung verdrängt." Wank 1985, 30

<sup>35</sup> "Generationen von Juristen haben sich daran gewöhnt, ihre Tätigkeit mit der 'Auslegung nach dem Wortsinn' zu beginnen - obwohl vollkommen unbekannt ist, was der Wortsinn ist, Haft 1977a, 118

<sup>36</sup> "Den Anweisungen der juristischen Methodenlehre liegen jedoch einige, zum Teil implizite Annahmen über Semantik zugrunde, die zwar weder systematisiert noch nomologisiert werden, aber als 'Hintergrundtheorie' die Konstruktion der Kunstregeln steuern." Hegenbarth 1982, 37 - Diese impliziten oder expliziten Bedeutungsauffassungen der juristischen Auslegungstheorie aufzuspüren und aus sprachwissenschaftlicher Sicht zu analysieren ist das Ziel von Busse 1992.

Methodenlehre darstellen, den Kern der juristischen Tätigkeit, solange die Orientierung der Rechtsprechung "an dem Gesetzeswortlaut", und damit der Vorrang der (wie auch immer aufgefaßten) "grammatischen Auslegung", Verfassungsgebot ist.<sup>37</sup>

Zu (b): Als "*systematische*" Auslegung wird die Berücksichtigung der Stellung einer einzelnen Rechtsnorm im Gesamtzusammenhang des Gesetzes (bzw. aller Gesetze, d.h. der "Rechtsordnung" schlechthin) bezeichnet. Da die einzelnen Paragraphen nicht gleichwertig nebeneinander stehen, sondern zwischen ihnen hierarchische Über- oder Unterordnungsbeziehungen bestehen können (z.B. "Subsidiarität", d.h. eine bestimmte gesetzliche Regelung greift erst dann, wenn eine andere, ihr vorgeordnete, nicht auf den Sachverhalt paßt), woraus sich komplizierte systematische Verflechtungen ergeben können, wird diese Auslegung oft auch als "*logische*" Auslegung bezeichnet:<sup>38</sup>

"Der logisch-systematische Zusammenhang betrifft nicht nur die Bedeutung der Rechtsbegriffe im jeweiligen konkreten Gedankenzusammenhang [...]. Er betrifft vielmehr letztlich die Fülle des im einzelnen Rechtssatz geborgenen Rechtsgedankens in seiner mannigfaltigen Bezüglichkeit auf die anderen Bestandteile des gesamten Rechtssystems."

Die Auffassung des Rechts als eines in sich strukturierten, vollständigen und systematischen Zusammenhangs, der mit Mitteln der Logik aufzuklären sei, steht in enger Beziehung zur sog. "*Begriffsjurisprudenz*", welche das Recht ausschließlich als System von Rechtsbegriffen auffaßt, welche zu definieren und gegeneinander abzugrenzen seien.<sup>39</sup> Wenngleich diese Schule heute nicht mehr die herrschende Lehre bestimmt, so werden logische Theorien in der Methodenlehre auch heute noch häufig als Hilfsmittel herangezogen und anderen (z.B. nicht an der Logik orientierten Sprachtheorien) vorgezogen.<sup>40</sup> Larenz bezeichnet den systematischen Aspekt auch als "den Bedeutungszusammenhang des Gesetzes".<sup>41</sup> Dies wirft die Frage auf, in welcher Beziehung die "systematische" Auslegung zur "grammatischen" Auslegung steht. Werden zwei verschiedene Aspekte angenommen, wonach zur Feststellung der Bedeutung eines Normwortlauts die Einordnung der Norm in ihrer festgestellten Bedeutung in den systematischen Zusammenhang anderer Normen tritt (die dann folgerichtig auch schon in ihrer Bedeutung festgestellt sein müßten)? Oder ist die Berücksichtigung der systematischen Stellung einer Norm im Gesamtzusammenhang Bestandteil der Feststellung ihrer Bedeutung, wie es Larenz' Formulierung nahelegt?

<sup>37</sup> "In einem Gemeinwesen mit weitgehend kodifiziertem Verfassungsrecht ist bereits vorentschieden, daß die Aspekte grammatischer Auslegung im Geschäft der Verfassungskonkretisierung herausgehobene Funktionen innehaben." Müller 1976, 148

<sup>38</sup> Engisch 1956, 79

<sup>39</sup> So Jesch 1957, 169: "Das Gerüst der Rechtsordnung wird durch die Gesetzesbegriffe gebildet."

<sup>40</sup> Vgl. die Arbeiten von Koch 1975, 1977 und Koch/Rüßmann 1982.

<sup>41</sup> Larenz 1979, 311

Eine strenge Trennung beider Auslegungs-Kanones kann wohl nicht gedacht werden, da jede systematische Überlegung bereits die Kenntnis der Bedeutung der herangezogenen Gesetzestexte voraussetzt; "grammatische" Auslegung geht der "systematischen" Auslegung notwendig voran, weshalb die Beziehung der Kanones untereinander auch meist als hierarchische Ordnung bzw. als Schrittfolge bei der Auslegung angesehen wird. Umgekehrt ist aber nicht so klar, ob eine "grammatische" Auslegung auch auf systematische Aspekte zurückgreift (zurückgreifen darf). Im linguistischen Sinne könnte der systematische Gesetzes-Zusammenhang als ein *Bedeutungshorizont* bezeichnet werden, der bei jeder Auslegung einer einzelnen Normformulierung stets schon vorhanden ist und ihr Ergebnis mit beeinflusst. In der alltäglichen Rechtspraxis wird dies wohl auch der Fall sein, da die Rechtsanwender die heranzuziehenden Rechtsnormen, zu denen eine auszulegende Normformulierung in systematischer Beziehung steht, stets schon wissen oder zumindestens ahnen (wäre dies nicht so, dann könnten sie die bezogenen Normen im Wust der Gesetze gar nicht finden). D.h. daß, wenn konkurrierende oder verwandte Rechtsnormen existieren, ihre Kenntnis auch auf die Auslegung einer Normformulierung "nach dem Wortsinn", d.h. auf die "Feststellung ihrer Bedeutung" zurückwirken kann. Fragen der systematischen Beziehung von Normen untereinander sind Gegenstand der juristischen "Dogmatik", d.h. der Lehre von der Auslegung und Ordnung der Rechtsnormen, und damit selbst schon Gegenstand wechselnder Lehrmeinungen, welche wiederum vermutlich auf abweichenden Interpretationen einzelner Normen beruhen. Es ist fragwürdig, ob solche Gesichtspunkte schon in die Auslegung "nach dem Wortsinn" eingehen dürfen, wenn man die Fiktion der puren "Feststellung" der Bedeutung einer Normformulierung aufrechterhalten will. Ist die Beziehung der "systematischen" Auslegung zur Seite der "grammatischen" Auslegung ungeklärt, so besteht andererseits auch eine enge Beziehung zum vierten Kanon, der "teleologischen" Auslegung, wie Engisch betont.<sup>42</sup>

Zu (c): Unter "*genetisch-historischer*" Auslegung wird die Auslegung "nach der Entstehungsgeschichte"<sup>43</sup> einer Norm, bzw. nach der "Regelungsabsicht des historischen Gesetzgebers"<sup>44</sup> verstanden. (Die "genetische" Auslegung bezieht sich auf die Gesetzes-Materialien, während die "historische" Auslegung die vorherige Rechtslage mit einbezieht.) Dahinter steht deutlich die Fiktion vom "*Willen des Gesetzgebers*", welchen die Rechtsanwender zu verwirklichen

<sup>42</sup> "Da diese Sinnbezüglichkeit jedes Rechtssatzes auf die Gesamtrechtsordnung zum guten Teil eine teleologische ist, indem ja die Rechtssätze großenteils die Aufgabe haben, im Zusammenhang mit anderen Normen bestimmte Zwecke zu erfüllen, diese anderen Normen final zu ergänzen, läßt sich die systematische Auslegung von der teleologischen kaum trennen." Engisch 1956, 79 - Ähnlich auch Larenz 1979, 314: "Der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes und auch die ihm zugrundeliegende begriffliche Systematik erschließt sich dem Verständnis erst dann, wenn man auch die Regelungszwecke beachtet."

<sup>43</sup> Engisch 1956, 77

<sup>44</sup> Larenz 1979, 314

hätten, als der die Norm (das Recht) tragenden Kraft, welche ihr in einem Akt der Autorschaft quasi eingehaucht sei. Historisch leitet sich die Auffassung, daß das Recht dem Willen des Gesetzgebers zu folgen habe, aus den absolutistischen Monarchien der frühen Neuzeit ab, in denen der "Wille des Gesetzgebers" (selbst wenn auch das schon angesichts der damals herrschenden Realität eine Fiktion gewesen sein mag) wenigstens noch als "Wille" einer einzelnen, greifbaren, real existierenden Person verstanden werden konnte. Diese Erklärungsfigur wurde mit in das Rechtssystem der demokratischen Staatsverfassung übernommen, in der indes nicht mehr so ohne weiteres auszumachen ist, welche Person bzw. Personengruppe der "Gesetzgeber" ist und was angesichts einer möglichen Vielzahl von Motiven, Absichten, Zwecken als deren "Wille" aufzufassen ist.

Ist das Konzept vom "Willen des Gesetzgebers" als zu verwirklichendem Inhalt der Rechtsnormen also schon von seinen staatsrechtlichen Grundlagen her ein fragwürdiges Modell, so ist seine Eignung für demokratisch verfaßte Staatswesen - nähme man es ernst - auch an der Realität der Gesetzgebungspraxis kaum zu verifizieren. Betrachtet man den "genetischen" Aspekt dieses Auslegungskanonis näher, dann wird darunter in der Regel die Entstehungsgeschichte einer Norm verstanden, wie sie in den Gesetzesmaterialien, z.B. den Protokollen von Parlamentsdebatten, den Anträgen, Kommentaren zu Gesetzesvorhaben etc. dokumentiert ist. Semantisch gesehen könnten all diese Texte als Kontext zum Bedeutungshorizont der auszulegenden Norm gerechnet werden, da einzelne Ausdrücke der Norm bzw. ganze Syntagmen und Sätze darin erläutert werden, oder wenigstens in differenzierenden Verwendungen den Sprachgebrauch zu interpretierender Ausdrücke exemplifizieren und damit paradigmatischen Charakter für die "Feststellung" von deren Bedeutungen bekommen. Es steht indes zu vermuten, daß das (rechtspositivistisch gesehen) eigentliche Auslegungsproblem, nämlich die Feststellung der einen, gültigen Bedeutung (bzw. Auslegung), mit Heranziehung der "Entstehungsgeschichte" nicht gelöst wird. Die Absichtserklärungen, welche in den Parlamentsmaterialien evtl. abgegeben werden, können selbst widersprüchlich, unklar oder rechtlich irrelevant sein. Zudem wird in Parlamentsdebatten selten in juristisch verwertbarer Weise über den Ziel und Zweck von Gesetzen/Normen debattiert; die allermeisten Gesetze werden vom "Gesetzgeber", dem Parlament, nach Vorlagen aus den Ministerien ohne Debatte abgestimmt; und ob die Kommentare/Erklärungen von Ministerialbeamten, die qua Verfassung Teil der Exekutive, und eben nicht der Legislative sind, bindenden Charakter für die Rechtsprechung haben können, ist äußerst fraglich. Es ist also ausgesprochen fraglich, ob mit den Mitteln der "genetischen Auslegung" der "Wille des Gesetzgebers" zweifelsfrei festgestellt werden kann. Es wäre schon eine umfangreiche Leistung historischer Bedeutungsforschung, die in den Gesetzesmaterialien enthaltenen Sprachdaten auf ihre Verwertbarkeit für die Interpretation der auszulegenden Normformulierung zu überprüfen. "Der 'Wille des Rechtssetzers' müßte, wenn überhaupt,

mit den Mitteln der Geschichtswissenschaft weit über die Gesetzesmaterialien hinaus erforscht werden.<sup>45</sup> Das für die Auslegungsmethodik wichtigste Problem besteht aber darin, daß alle heranziehbaren Materialien als *Texte* selbst wiederum *auslegungsfähig* und *-bedürftig* sind, der Rechtsanwender also auch hier wieder auf die "grammatische Auslegung" angewiesen ist. Der "genetischen" Auslegung wird innerhalb dieses Kanons gelegentlich der Aspekt der "historischen Auslegung" gegenübergestellt. Zwar sind beide Aspekte Bestandteil historischen Rückgriffs, doch bezieht sich die "genetische" Auslegung eher auf die Gesetzesmaterialien im engeren Sinne, mit deren Hilfe die Sinn-Intention des historischen "Gesetzgebers" herausgefunden werden soll, während die "historische" Komponente eher auf die historische Entscheidungssituation, z.B. vorhergehende Normtexte und Gründe für ihre Änderung, zielt. Nach Engisch geht das historische Verstehen eines Gesetzes so vor:<sup>46</sup>

"einsetzend beim faktisch gemeinten und gewollten Sinn, sodann die nächsten geschichtlichen Zusammenhänge aufklärend, die 'Motive' ergründend, die Ansichten der Autoren befragend, schließlich den ganzen historischen Wurzelboden und die geistige Atmosphäre der gesetzlichen Entwicklung erforschend."

Diese Beschreibung der Erforschung des Willens des historischen Gesetzgebers erinnert stark an ein Ondit eines Jura-Professors, der seinen Studenten bei Einführung der Kanones die "tele-ologische Auslegung" so erklärt: "von ganz weit her geholt". Die "historische Auslegung" wird wegen ihrer z.T. teleologischen Zielrichtung auch als "subjektiv-teleologische" Methode bezeichnet, um sie vom vierten Kanon, der "objektiv-teleologischen" Auslegung, zu unterscheiden.

Zu (d): Der vierte und umstrittenste Kanon der Gesetzesinterpretation ist die *"teleologische Auslegung"*, d.h. die Auslegung *"nach dem Zweck des Gesetzes"*. Eine solche Auslegung liegt z.B. dann vor, wenn in einem höchstrichterlichen Urteil der Diebstahl von Gas nach dem Diebstahl-Paragrafen des StGB abgeurteilt wird, obwohl die Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal *"fremde bewegliche Sache"* fragwürdig erscheint. Will man die semantische Beschreibung von *"Sache"* und *"beweglich"* nicht über Gebühr ausdehnen und vom alltäglichen Sprachgebrauch entfernen, dann kann man nach der "Regelungsabsicht" fragen und als "Diebstahl" all das bestrafen, was wie die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache anzusehen ist und auch von den Rechtsunterworfenen so angesehen wird. Teleologische Auslegung ist, da sie der Spekulation und damit der Willkür Tür und Tor öffnet, in demokratischen Staatswesen ausgesprochen fragwürdig. Schon bei F.K.v.Savigny, aus dessen Methodenlehre die übrigen drei Kanones stammen, fehlt die teleologische "Methode". Das Fragen nach dem "Zweck des Gesetzes" (der Norm) kann dann wichtig werden, wenn eine Auslegung nach der "Rege-

<sup>45</sup> Müller 1976, 130

<sup>46</sup> Engisch 1956, 87



lungsabsicht des historischen Gesetzgebers",<sup>47</sup> am "Bedeutungswandel" der Normformulierung scheitert. Ob sich hinter dem viel zitierten Bedeutungswandel von Rechtsnormen ein in erster Linie semantisches Phänomen verbirgt, ist noch nicht ausgemacht;<sup>48</sup> der Wandel von Normen (d.h. tatsächlich: von Akten der Norm-Anwendung) ist ein Ergebnis der Rechtspraxis, das mit rechtssystematischen Gesichtspunkten, mit dem Wandel des Alltagslebens, der Veränderung von moralischen und sittlichen Werthaltungen und politischen Anschauungen mindestens ebensoviel zu tun hat, wie mit dem Bedeutungswandel von Wörtern in Normtexten. Nur eine pragmatische Bedeutungstheorie könnte all diese Aspekte in Beziehung zur Bedeutung sprachlicher Zeichen setzen; in einer genauen Überprüfung der Umgangsweise von Juristen mit sprachlichem Material, d.h. in einer Analyse der juristischen Semantik, muß erst der Frage nachgegangen werden, ob das Arbeiten der Juristen mit Texten in Termini der Linguistik und einer linguistischen Semantik überhaupt zureichend erfaßt werden kann. Dem Linguisten stellt sich die sprachliche Vermitteltheit aller vier Auslegungs-Kanones als unumgebar dar; für die Juristen ist die Bindung der Rechtsprechung "an den Wortlaut des Gesetzes" oberstes verfassungsrechtliches Gebot. Insofern stellt sich die Frage nach einer Rangfolge der vier Kanones gar nicht; laut Friedrich Müller konnte sie in der herkömmlichen Methodenlehre auch gar nicht festgelegt werden, da die Kanones keine abgrenzbaren "Methoden" der Gesetzesinterpretation darstellen, sondern "vielmehr unterschiedliche, aufeinander angewiesene Teilmomente des Auslegungsgeschäfts."<sup>49</sup> Jede Auslegung, auch diejenige nach dem "Zweck des Gesetzes" endet nach herrschender juristischer Auffassung an der "*Grenze des Wortlauts*". Wo diese zu ziehen ist, und ob sie überhaupt unstrittig gezogen werden kann, darüber gehen indes die juristischen Lehrmeinungen ebenso auseinander wie über den Vorrang der einzelnen Auslegungskanones.

Wenn auch die vier Auslegungs-Kanones Gemeingut der juristischen Methodenlehre sind, so wird ihre unterschiedliche Definition doch überschattet vom grundsätzlicheren Streit zwischen "*subjektiver*" und "*objektiver*" Schule der Gesetzesinterpretation. Auf diesem Feld werden all die Differenzen über *Rechtsanwendung* vs. *Rechtsfortbildung*, *Auslegung* vs. *Analogie*, *Bedeutungsfeststellung* vs. *Bedeutungsfestsetzung* ausgetragen, zu deren Begründung wechselnde semantische Theorien herangezogen werden, deren Kern aber nicht nur ein methodisches Problem ist, sondern ebenso sehr das möglicherweise differierende Verfassungsverständnis und Bild über die Aufgaben aber auch Grenzen der Jurisprudenz. Der Streit geht vordergründig darum, ob der "Wille des Gesetzgebers" in einer Art historischer Analyse der

---

<sup>47</sup> Larenz 1979, 314.

<sup>48</sup> Vgl. dazu die Beispielanalysen zum Interpretationswandel des Begriffs "*Gewalt*" im Strafrecht in Busse 1991d und 1991e.

<sup>49</sup> Müller 1976, 198.

Bedeutungsintentionen der ursprünglichen Autoren des Gesetzes festgestellt werden muß (subjektive Auslegung), oder ob die "Intention" der Rechtsquelle "hic et nunc" zu entnehmen sei, ihr als "objektiver Sinn" überzeitlich inne liegt (objektive Auslegung).<sup>50</sup> Mit Engischs Worten:<sup>51</sup>

"Wird der Sachgehalt des Gesetzes und damit das letzte 'Auslegungsziel' durch den vormaligen und einmaligen 'Willen' des historischen Gesetzgebers derart bestimmt, daß der Rechtsdogmatiker in die Spuren des Rechtshistorikers treten muß, oder aber ruht der sachliche Gehalt des Gesetzes in ihm selbst und in seinen 'Worten', als 'Wille des Gesetzes', als objektiver Sinn, der unabhängig ist von dem 'subjektiven' Meinen und Willen des historischen Gesetzgebers, dafür aber auch notfalls frei beweglich, entwicklungsfähig wie alles, was am 'objektiven' Geist teilhat?"

Die Anhänger der objektiven Auslegungstheorie, die Engisch zufolge heute immer noch herrschende Meinung ist,<sup>52</sup> glauben, so jedenfalls Larenz,<sup>53</sup>

"das Gesetz sei 'vernünftiger' als seine Urheber, und, einmal in Kraft getreten, stehe es gleichsam für sich selbst. [...] Die 'Vernünftigkeit' des Gesetzes verstehen die Genannten [...] als *immanente Teleologie*."

Eine "immanente Teleologie" kann - was auch immer sich die einzelnen Juristen darunter vorstellen mögen - jedenfalls dazu dienen, für die dem Gesetz (der Norm bzw. Normformulierung) durch die Auslegungstätigkeit des Rechtsanwenders zugesprochene (unterschobene?) Zwecksetzung das Warten eines "objektiven Geistes"<sup>54</sup> verantwortlich zu machen. Löst man das Grundanliegen der "objektiven" Auslegungstheorie von der fragwürdigen Rede über "objektiven Geist" und ähnliches, dann wird als realer Kern das Grundproblem jeder Textinterpretation sichtbar: Ist die Bedeutung eines sprachlichen Textes in einer Bedeutungsintention des realen Autors zu suchen, oder enthält jeder Text nicht die Möglichkeit einer Sinnerfüllung in sich, die über das Meinen seines Urhebers hinausgeht? Ist das "Übersteigen" einer "ursprünglichen Sinnintention" ein Phänomen, das besonders bei zeitlichem Abstand der Text-Interpretation zur Texterstellung (zum "Äußerungs-

<sup>50</sup> D.h. es geht auch darum, ob Rechtsauslegung auch "Philologie" ist, oder nicht: "Indem sie [die deutsche Jurisprudenz, D.B.] die philologische Methode des Verstehens auf alle Rechtstexte, auch die des geltenden Rechts, zur Anwendung brachte, drohte sie ihren dogmatischen Beruf zu verfehlen. Denn während der Philologe die Rechtsquelle daraufhin befragt, was sie nach dem Willen ihres Urhebers zur Zeit ihres Entstehens ausdrücken wollte, prüft der Jurist, welche Intention ihr hic et nunc zu entnehmen ist, und wie sie einer gerechten Entscheidung dienstbar gemacht werden kann." Forsthoff 1940, 2

<sup>51</sup> Engisch 1956, 88 - Vgl. auch Larenz 1979, 35: "Die 'objektive' Auslegungstheorie besagt [...], daß nicht die vom Urheber gemeinte, sondern eine unabhängig davon zu ermittelnde 'objektive', dem Gesetz immanente Bedeutung die rechtlich maßgebende sei. Sie behauptet daher vor allem einen grundsätzlichen Gegensatz der juristischen Auslegung zur philologisch-historischen."

<sup>52</sup> Engisch 1956, 89

<sup>53</sup> Larenz 1979, 35 f. - "Mit dem Akt der Gesetzgebung, so sagen die Objektivisten, löst sich das Gesetz von seinem Urheber los und wird in ein objektives Dasein erhoben. Der Urheber hat seine Rolle ausgespielt, er tritt hinter seinem Werk zurück." Engisch 1956, 89

<sup>54</sup> "Das in Anwendung stehende Gesetz gehört der Seinsschicht des objektiven Geistes [...] an. Diesem Sachverhalt wird eine rein subjektive Theorie nicht gerecht." Larenz 1979, 303 f.

akt" durch den Autor) notwendig eintritt, oder handelt es sich um eine prinzipielle, sprachtheoretisch als notwendig zu beschreibende Differenz jeglichen Textverstehens (Sprachverstehens) zu den möglichen Sinn-Intentionen eines Text-Autors (oder Sprechers)?<sup>55</sup>

Wenn unsere Überlegungen über die Rolle der Sprachtheorie in der juristischen Methodenlehre eine erstaunliche Fülle von Berührungspunkten entweder in der Sache, oder dort, wo Juristen selbst diese Überschneidungen behaupten, ergeben haben, so zeigt dies zur Genüge, daß die Jurisprudenz als Ganze und die juristische Methodenlehre im Besonderen es wert sind, die Aufmerksamkeit der Linguistik zu finden. Dieses Ergebnis erscheint auf den ersten Blick für die Linguisten schmeichelhaft, können sie doch mit ihren Arbeitsergebnissen und ihrem begrifflichen Instrumentarium einer Disziplin zur Seite treten, in der nicht nur mit und an Sprache gearbeitet wird, sondern in der auch sprachliche Fakten gesetzt werden. Doch sei vor einer vorschnellen Euphorie gewarnt; noch ist nämlich in der juristischen Methodenlehre keineswegs ausgemacht ob sprachbezogene Argumente überhaupt den Kernbereich juristischer Rechtsanwendung ausmachen können:<sup>56</sup>

"Unter 'Methoden' des Verfassungsrechts werden bis heute nicht die tatsächlichen Arbeitsweisen verfassungsrechtlicher Normkonkretisierung im umfassenden Sinn verstanden, sondern allein die überlieferten Kunstregeln der Normtextinterpretation. Methodik gilt als Methodik der Auslegung von Sprachtexten. Doch ist eine Rechtsnorm mehr als ihr Wortlaut."

Wenn in den folgenden Untersuchungen die juristische Arbeit mit Gesetzestexten einer linguistischen Analyse unterzogen wird, dann geht es u.a. auch um die Frage, worin dieses "mehr" - sprachwissenschaftlich gesehen - bestehen könnte. Konkreter: Es geht dann u.a. auch darum herauszufinden, welchen Anteil *interpretatorische*, d.h. in engerem Sinne *bedeutungsexplikative*, Momente in der alltäglichen juristischen Auslegungspraxis tatsächlich haben. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß *sprachwissenschaftliche* Aspekte in der juristischen Methodendiskussion bislang nahezu ausschließlich Aspekte der *Semantik* betrafen, die zudem fast nur als *Wortsemantik* begriffen wurde, stellt ein *textlinguistisches* Vorgehen, wie es in dieser Arbeit angestrebt ist, einen neuen Zugang zur rechtslinguistischen Forschung dar. Wie schon ausgeführt, betrafen rechtslinguistische Untersuchungen in der Vergangenheit, soweit sie von linguistischer Seite aus betrieben wurden, meist eher Stilfragen ("Verständlichkeit" der Rechts- bzw. Behördensprache) bzw., in der neueren Forschung, Fragen der mündlichen Kommunikation vor Gericht, während sprachwissenschaftliche Argumente in der juristischen Methodenlehre (die man wohl kaum als "Rechtslinguistik" im engeren Sinne bezeichnen kann)

<sup>55</sup> Diesen Fragen der Interpretationstheorie und der explikativen Semantik bin ich - ausgehend von dem in Busse 1992 entfaltete rechtssemantische Methodenproblem - in Busse 1991a ausführlich nachgegangen. Vgl. zur "subjektiven" Auslegungslehre Kap. 1, S. 13 ff. und zur "objektiven" Lehre Kap. 7.2, 179 ff. u.ö.

<sup>56</sup> Müller 1976, 61

meist auf (Wort-)Semantik beschränkt waren. Angesichts der Tatsache, daß sprachwissenschaftliche und sprachphilosophische Argumente seit beinahe zwei Jahrzehnten in der juristischen Methodenlehre einen beachtlichen Raum einnehmen, erstaunt es, daß Sprachwissenschaftler auf Fragen, welche den Kern des juristischen "Sprachproblems" (bzw. der "Sprachlichkeit" des Rechts) ausmachen, und die im Zentrum der rechtsinternen Theorie- und Methodendebatte stehen, bisher kaum eingegangen sind. Von einer existierenden *Rechtslinguistik* (wenn man denn diesen anspruchsvollen Terminus überhaupt verwenden will, den ich nur abkürzungshalber benutze, und ohne an dieser Stelle schon zu wissen, ob er sinnvoll oder zu weit gegriffen ist) kann man auch anderthalb Jahrzehnte, nachdem zum ersten Mal dieses Wort gefallen ist, nicht sprechen. Nach Adalbert Podlech, der 1976 das erste Mal von ihr sprach,<sup>57</sup> kann man

"als Rechtslinguistik die Gesamtheit der Untersuchungsmethoden und -ergebnisse bezeichnen, die die sich aus der notwendigen Sprachgebundenheit rechtlicher Regeln ergebenden Probleme betreffen und die den Anforderungen der heutigen Linguistik [...] genügen."

Wenn ich diese Definition hier versuchsweise übernehme, dann muß ich gerechterweise darauf hinweisen, daß ich unter "Anforderungen der heutigen Linguistik" nicht dasselbe verstehe wie Podlech im Jahr 1976. Podlech hatte sehr konkrete Vorstellungen darüber, in welcher Weise die damals in der Linguistik herrschende "Generative Transformationsgrammatik" (bzw. ihre Weiterführung in einer "generativen Textgrammatik") und verwandte Ansätze der strukturalistischen Linguistik bei der Formalisierung und Automatisierung juristischer Subsumtionsprozesse behilflich sein sollten. Die deutsche Sprachwissenschaft hat sich seither durch die Kritik an den Verkürzungen des Strukturalismus und die neuentstandenen pragmatischen Strömungen so sehr weiterentwickelt und verändert, daß das Verhältnis von Rechts- und Sprachwissenschaft in einem völlig neuen Licht gesehen werden muß. Sicherlich tragen Juristen andere Interessen und Erwartungen an rechtslinguistische Forschungen heran als etwa Linguisten, die sich z.B. für einen (unter mehreren) Sektor institutionellen Sprachgebrauchs interessieren. Dennoch hoffe ich, daß meine Untersuchungen zur juristischen Arbeit mit Gesetzestexten, die (nach meiner Kenntnis erstmals) eine spezifisch textlinguistische Sichtweise in die juristische Auslegungsproblematik einbringen, auch für Juristen interessante Aufschlüsse über die - sprachbezogene - Arbeitsweise des eigenen Faches geben.

---

<sup>57</sup> Podlech 1976, 108

## 1.2 Textinterpretation oder Arbeit mit Texten? Bedeutungs- und interpretationstheoretische Kriterien der linguistischen Analyse juristischer Auslegungsarbeit

Die Bindung des Rechts an Sprache und die Vermutung von "Strukturanalogien" zwischen Recht und Sprache haben, wie wir gesehen haben, zu der Behauptung geführt, daß der Prozeß der Rechts-Auslegung sich nicht prinzipiell von anderen Fällen der Sprachverwendung unterscheidet. Diese Behauptung steht im Hintergrund der folgenden empirischen Untersuchungen juristischer Textarbeit an bzw. mit Gesetzen aus sprachwissenschaftlicher Perspektive. Die Analysen dienen dann u.a. auch dazu, möglichen Strukturanalogien ebenso nachzuspüren, wie den möglicherweise gravierenden Unterschieden, die das Recht doch zu einem ziemlich eigenständigen Bereich der "Sprachverwendung" machen könnten. Zudem gilt es, die linguistischen Theorien und Termini auf die rechtswissenschaftliche Problematik und ihre Begrifflichkeit abzubilden. Schon in diesem Übertragungsprozeß, einige sprachgebundene Aspekte der juristischen Aufgabe und Tätigkeit mit sprachwissenschaftlichen Begriffen neu zu formulieren, könnte ein Erkenntnisgewinn stecken, der über die bisherigen Bemühungen von Seiten der Juristen hinausreicht. Wegen der Komplexität der Materie und der bisherigen (weitgehenden) linguistischen Unerforschtheit institutionellen Sprachgebrauchs (jedenfalls soweit es den Gebrauch von Normtexten in der juristischen Entscheidungspraxis angeht) können in dieser Arbeit wohl nur erste Annäherungen geleistet werden. Als Berührungspunkte zwischen Linguistik und juristischer Methodenlehre waren u.a. die Begriffe *Normativität*, *Bedeutung* und *Interpretation* genannt worden. Bildet man die bei der Darstellung der juristischen Methoden-Kontroversen deutlich gewordenen Aspekte auf sprachwissenschaftliche Problemstellungen ab, dann kommt man zu einer etwas differenzierteren Aufschlüsselung der mit linguistischen Mitteln bearbeitbaren Phänomene. Der Aspekt der Normativität, den schon Hartmann auf den linguistischen Regelbegriff bezogen hat, umgreift als juristischer Grundbegriff den Charakter und das Wesen des Rechts selbst. Es ist nicht zu hoffen, daß auf der derzeitigen Ebene einer ersten Annäherung die Linguistik dazu einen entscheidenden Beitrag liefern kann. Wenngleich aus Überlegungen zum Regelbegriff in der Sprachtheorie wichtige Rückschlüsse auf das Phänomen der Regelmäßigkeit menschlichen Verhaltens schlechthin, und damit auch für den juristischen Normbegriff, gezogen werden könnten,<sup>58</sup> will ich dieses Problem in dieser Arbeit ausklammern, da es in komplizierte rechtsphilosophische Zusammenhänge führt, die eine eigenen Monographie wert wären und die allein mit linguistischen Mitteln nicht mehr bearbeitet werden können.

<sup>58</sup> Ich habe dies in Busse 1988c zu zeigen versucht, wo ich Wittgensteins Regelbegriff auf seine Verwendbarkeit für die juristische Auslegungslehre, aber auch für den Normbegriff schlechthin überprüft habe.